



Ferzeichnus der Titulnt in der Gülden Bullen Kenser Caroli des vierdten begrieffen.

I. St On der Churfürsten Gleit/wie vnd von wem dassels big senn sol.

II. Von der Wahl eines Römischen Kösnigs.

III. Von dem sitzen der Ertbischoffen/ Meint/Coln vnd Trier.

IV. Bon den Churfürsten in gemein.

Von dem Rechten vnd Gerechtigkeiten des Pfalkgraffen/ vnd des Herkogen von Sachsen.

Von vergleichung der Churfürsten ges gen andern gemeinen Fürsten.

VII. Von Succession vnd Nachkommen der Churfürsten.

VIII. Von der Frenheit des Königs zu Böh, men/vnnd der Inwohner desselben Königreichs.

A ii IX. Von

4

IX. Von den Goldt/Silber/ vnd andern Ertzgruben.

X. Von der Müntz.

XI. Von der Churfürsten Frenheiten.

XII. Von der Churfürsten Versamblung. XIII. Von Widerruffung der Frenheiten.

XIV. Von denen/welchen als vnwürdigen ih, re Lehengüter genommen werden.

XV. Von denen/so sich zusammen verbinden.

XVI. Von Pfalbürgern.

XVII. Von Absagen vnd Beschden.

XVIII. Form Verkundtbrieffs.

XIX. Form der Churfürsten Gewaltsbrieff zur Wahl.

XX. Von vereinigung der Churfürsten / vnd Recht die ihnen zugehören.

XXI. Von Ordnung der Procession vnter den Ersbischoffen.

XXII. Von Ordnung der Procession der Weltslichen Chursürsten/ vnd durch welche die Wappen vnnd Kleinot getragen werden.

XXIII. Von der Benediction vnnd Segen der Erkbischoffe / in der Meß vnnd zu Tisch / in Gegenwertigkeit des Kenssers oder Königs.

Von



XXIV. Von der Auffsetzung wider der Churs
fürsten Leib und Leben / und Buß
der Auffsetzigen / ihrer Nachkoms
menen / und deren / so ihnen zuges
hören.

XXV. Von den Nachkommenen der Weltlis

XXV. Von den Nachkommenen der Weltlie chen Churfürsten.

XXVI. Wie die Churfürsten zum Kenserlichen Hoff kommen sollen.

XXVII. Von den Emptern der Churfürsten im Kenserlichen oder Königlichen Hoff.

XXVIII. Von der Ordnung der Tische in dem Kenser – oder Königlichen offenen Hoff.

XXIX. So die Chur vnd andere Fürsten Les hen empfahen/was sie geben sollen. XXX. Von allerhandt Sprachen der Fürs



A iii Gülden





### Siilden Bulla

Renser Carols des vierdten/auff dem Reichs Zag zu Nürnberg auffges richt/im Jahr 1356.

In dem namen der heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit/seliglich/Almen.



Con Carle der vierdte / von Gots tes Gnaden Romischer Kenser/zu allen Dzeiten mehrer des Reichs/vnd König zu 3% Böheim / der Sachen zu ewiger Ge= dechtnis. Ein jeglich Reich/das in ihm selber getrennet vnd zertheilet ist/ das wird zerstöret. Dann seine Fürsten

sind worden Gesellen der Diebe. Darumb hat Gott mit ten onter sie gemischt und kommen lassen einen Schwindel geist/daß sie an dem hellen Mittag gleich als in der Finste= re stalpen vnd tassen/vnd hat ihre Leuchter von ihrem ort bewegt/daß sie blindt sepen/vnd Leiter der Blinden. Die aber also im Finskern wandeln/die stossen sich/vnnd in Blindheit ihrer Herken begehen sie Missethaten/so in der theilung geschehen. Sage an du Hoffart/ wie mochtestu in Lucifero geherrschet haben/wenn du nicht die Trennung zu hülff gehabt hettest? Sage du neidiger Teuffel/wie hettestu

hettestu Adam aus dem Paradeis geworffen/wo du ihn nicht von dem Gehorsam gescheiden? Sage du Inkeuschheit/wie hettestu Trojam zerstöret/wenn du He= lenam von ihrem Mann nicht getrennet? Sage du Zorn/wie möchtestu den Römischen gemeinen Nuß zer= Adret haben/wenn du nicht durch zertheilung vnnd zwen= ung Pompejum vnnd lulium mit grimmigen Schwer= tern zu innerlichem Krieg zusammen gereißet? Auch du Neid vnd Mißgunst das Christliche Keyserthumb / wel= ches von Gott / gleich der Heiligen vnzertheilten Drey: faltigkeit mit den Göttlichen tugenden des Glaubens/ Hoffnung vnd Liebe gestercket/dessen Fundament auff das aller Christlichste Reich gegründet ist/mit dem alten Gifft/ welches du als ein Schlang in des Reichsäste vnd neheste Glieder boßhafftiglich ausgespeyet/darmit du/wann die Seulen zerschlagen / den ganken Baw zum fallen vnd vn= kergang richtetest. Also hastu zwischen des Heiligen Reichs steben Churfürsten / durch welche als durch sieben helle Leuchter das Heilige Reich in Einigkeit eines siebenformis gen Geistes/solt erleuchtet werden / zum offternmalen zer= theilung vnd zwenung gelegt vnd eingefürt.

Wann Wir dann von Ampt wegen / so wir von Renserlicher Würde gebrauchen / dem zukünfftigen Gesbrechen und Gefahr / so aus der Theilung unnd Mißhels ligkeit entstehen / unter den Churfürsten (in welcher zahl Wir als ein König zu Böheim auch zu senn erkant werden) aus zwenerlen ursachen / so wol wegen des Reichs/als des Rechten / so wir in der Wahl haben / zu begegnen schuldig: So haben Wir / Einigkeit unter den Chursfürsten zu erhalten / und ein einmühtige Wahl einzusühs



ren / auch der Gefahr / so aus der gemelten verfluchten theis lung entstehen möchte / den Zugang zu versperren / in vnsserm Hose zu Nürnberg / da alle Chursürsten / Geistslich vnnd Weltlich / vnnd der andern Fürsten / Graven / Freyen / fürtrefflicher Personen / Edlen / vnd der Städte Bottschafften ein grosse anzahl ben vns sassen / in Renserlischem Stuhl / vnd mit Renserlichen Infeln / Insignien vnd Krone geziert / mit vorgehender zeitiger Betrachtung / vnd aus vollsommenheit Renserlichen Gewalts / hernach gesschriebene Geses gemacht / gesest vnd geordnet / im Jahr des Herrn 1356. in der neunden Indiction / den 10. Mosnats tag Januarij / vnserer Reich im zehenden / vnnd des Renserthumbs im andern.

# Von der Churfürsten Gleit/ wie ond von wem dasselbig senn sol.

Der Erste Titul.

Sichen Gebot/ so ewiglich währen sol/aus rechtem wissen und vollkomenheit unsers Renserlichen Geswalts/daß so offt und wann es in künfftigen Zeiten die Notsturfft erfordern/oder sich der Fall zur Wahl eines Kömische Koniges / zum Renser/ begeben / und den Churfürsten nach alter löblicher Gewonheit zu solcher Wahl zu reisen von nösthen senn er derwegen ersucht wird / die andere seine Mitchursfürsten oder dero Botschafften / so sie zu solcher Wahl schiefen / durch sein Landt / Gebiet und Orter/auch so sern er mag/ vergleiten/ und shnen nacher der Stadt / darinnen die

Die Wahlzu halten / vnd wieder von dannen ungefehrlich Glait geben sol/ben straff des Meinends / vnd verlust seiner Stimm/ so er dasselbige mal in der Wahl gehabt haben solzte. In welche peen wir dann den oder die/so in leistung solzches Glaits sich widerspenstig vnd seumig erzeigen werden/

hiemit so bald gefallen zu seyn/erkennen.

Wer das seigen vnd gebieten Wir allen andern Fürs sten/so Lehen von dem heiligen Romischen Reich tragen vnd haben/wie sie genandt seynd/auch Graven/Freyen/ Rittern/Knechten/Edlen vnd Inedlen/Bürgern vnd Ges meinden der Burg/Städte vnd Dertern des Reichs / daß sie zu derselbigen zeit/wenn nemlich die Wahl eines Romi= schen Königs zum künfftigen Kayser zu halten sich begeben wird / einen jeden Churfürsten/so Glait von ihnen oder ih= rer einem begert / oder auch deren Botschafften/die sie zu solcher Wahl verordnen werden/wie vorstehet/durch ihr Gebieth / vnd als weit sie konnen / vngefehrlich / wie obstes het/beglaiten sollen. Welche aber dieser vnserer Constis tution vnd Sakung zu wider zu handeln sich vnterstehen werden/die sollen mit der that in hernach gesente Peen ges fallen seyn: Andzwar alle Fürsten vnd Graven / Freyen/ Edlen/Ritter/Knecht/vnd alle Wolgeborne, die darwider thun/sollen fallen in die straff des Meinends vnd verlust al ler ihrer Lehen/die sie von dem H. Römischen Reich vnd von weme sie die tragen / auch aller ihrer Besitz vnd Nahrung/von wem sie die hetten: Alle Bürger vnd Gemein= den aber/so wider vorgeschriebene sachen etwas zu thun vn= terstehen würden / sollen gleichfalls meineydig / vnd nichts desto weniger aller ihrer Rechten/Freyheiten/Privilegien vnd Gnaden/ so sie von dem Reich haben/allerdings be=

raubt/

Bann vnd Acht gefallen seyn / wie wir sie dann auch / jest als dann/mit der that genslich priviren/vnd berauben. Dars auff auch einem jeden eigenes Gewalts vnd ohne Gericht/oder anruffung einiger Obrigfeit / dieselbe vngestrafft zu vberfallen erlaubt / auch sieh derselbe einiger straff von dem Reich / oder jemands andern nicht zu befahren haben sol/Bevorab / wann die freventliche Berächter solcher hohen Gachen vberzeugt werden/daß sie wider den gemeinen nus/vnd des H. Reichs Stand vnd Würde/ auch wider ihre eisgene Ehre vnd Wolfarth/als Widerspenstige/Vngehorsame vnd Meineydige/vntrewlich vnd boßhafftig handlen.

Wir seßen und gebieten auch hierauff/daß aller Stadste Bürger und Gemeindten / den gedachten Churfürsten/ und ihr jedem da sie es begeren / auch deren Butschafften/ Victualien und Speise/in gemeinem preiß und lauff/zu ihster und jrer Botschafften/und anderer ihrer Leut notdurstt/ wenn sie wegen vorhabender Wahl zu gemeldter Stadt kommen/und von dannen wieder abscheiden/zu kauff geben und verkauffen lassen/auch darinen keine Gesehrde gebrauchen sollen. Dann welche hierwider thun / die wöllen wir mit der that in die jenige straff / so hiebevor wider die Bürs

ger vnd Gemeind geordnet/erkant haben.

Welcher unter den Fürsten/Graven/Freyen/Rittern/
Knechten / Edlen oder Inedlen / Bürgern und Gemeins den der Städte/einen Churfürsten/so zur Wahl eines Rösmischen Königs / oder auch von dannen wieder hinweg reisset/feindlich verwartet/oder heimlichen Hinderhalt auff ihse bestellet / oder sonsten dieselbe oder ihrer einen an seiner und der seinigen Person und sachen anzufallen und zu tursbiren biren vnterstehet/entweder sie selbsten/oder vorgemelte ihste Botsehafften/ sie hetten auch gleich Glait begert/oder nicht genommen: Die sollen mit allen ihren boßhafftigen Gesellen und Anhang/ mit der that in obgemelte straff gessallen/und hiemit von uns verbannt senn/der gestalt/daß ein seder in die straff falle/die Wir/inmassen vorstehet/nach gesslegenheit der Person/ und ihnen anzuthun/ geordnet has ben.

Da aber ein Churfürst mit einem seiner MitChurfürssten seindschafft hette / vnd vnter ihnen streit/zanck vnd wis derwillen/oder misverstand were: So sol doch dessen allen vngehindert / einer den andern / oder dessen zur Wahl versordnete Botschafften / vorgesester massen zuverglaiten schuldig vnd verbunden seyn / ben straff des Meinends / vnd verlust seiner Stimm / so er dasselbig mal in der Wahl has

ben mochte/wie gemeldtist.

So aber andere Fürsten / Graven/Freyen/Ritter/
Rnecht / Edel und Unedel / Bürger und Gemeinden der Städte / mit einem oder mehr aus den Churfürsten einigen widerwillen hetten / oder sonsten andere zwitrachten / unet= nigkeit und Rrieg unter ihnen were: Sollen doch nichts de= sto weniger ohn alle widerrede und gesehrde / sie den Chursfürsten oder deren Botschafften / so zu der Wahl bestimpt/ auch da sie wieder von derselben abziehen / solches Glait zu leisten schuldig senn/wosern sie anderst die vorgemelte straffen vermeiden wöllen/darinnen wir dann die zenige/so hier= wider thun/gesallen zu senn/nachmaln erkennen.

Darmit dann solches alles / in massen vorgeschrieben/ desto steiffer und gewisser gehalten werde: So befehlen und wöllen wir/daß alle Chur-und andere Fürsten/wie nicht we=



nigers Graven/Freyen/Edlen/Städte und deren Gemeins
den/alle vorgemelte Sachen/mit ihren Brieffen und Eys
den / denfelben getrewlich unnd ungefehrlich zu geleben /
und nachzukommen/sich wircklich verpflichten und verbins
den sollen. Welche aber solche Brieff zu geben sich verweis
gern werden/die sollen mit der that in die straffen und peen/
so wir nach gelegenheit der Person/wie obgemelt/jederm

anzuthun verordnet/gefallen seyn.

So aber die Chur=oder andere Fürsten einer/ wes stands oder wesens der were / so von dem heiligen Reich Les hen haben / auch Graven/ Freyen / Edlen / oder derselben Nachkommen vnd Erben/vor vnd hernach geschriebenen onseren Ordnungen vnd Geseken nicht nachkommen/oder denselben zu wider handeln wird: Wo denn derselbig ein Churfürst/so sollen die andern seine MitChurfürsten ihnen darauff aus ihrer Gesellschafft außschliessen / er auch der Stimm in der Wahl/wie nicht weniger anderer Churs fürstl. Stadt/Würden vnd Gerechtigkeit mangeln/keines Lehens so er zum Heiligen Reich hette/fähig/noch darmit belehnet werden. Ein anderer Fürst aber oder Edelmann/ der wider diese vnsere Gesek handelt/sol gleicher gestalt mit den Lehen/welche er von dem H. Reich/oder sonst von jes mand anderm hat/nicht belehnet/vnd nicht desto weniger in alle vorgesetzte straffen/nach gelegenheit seiner Person gefallen senn.

Wiewol Wir aber wöllen / vnd geordnet haben / daß alle Fürsten Graven Freyen / Edle / Ritter / Rnecht / Stådste / vnd deren Gemeinden einen jeden Churfürsten / oder des to Botschafften / wie gemeldt / ohne vnterscheid zu glaiten verbunden seyn sollen : nichts desto weniger wöllen Wir eis

nem



nem jeden besonder Glait/vnd Verglaiter/ so nach geles genheit der Landschafften vnd örter bequemlich / verordnet

haben/wie bald hernach mit mehrerm folgen wird.

Denn erstlich den König zu Böheim / des H. Reichs Erkschencken/sollen verglaiten der Erkbischoff zu Meink/ die Bischoff von Bamberg vnd Würkburg/die Burggras ven zu Nürnberg / deßgleichen die von Hohenlohe vnd Wertheim/die von Bruneck vnd Hanaw. Item die Städste/Nürnberg/Rottenburg vnd Windtsheim.

Darnach den Ersbischoff zu Edln / des H. Reichs durch Italien Erstankler / sollen verglaiten die Ersbisschoffe von Meins und Trier / der Pfalsgrave ben Rhein / Landgrave zu Hessen. Item die Graven von Tasenelnbosgen/Nassawund Dies. Item die von Eissenburg/Westersburg/Runckel/Limpurg und Falckenstein. Item die Ståds

te/Wenflar/Geylnhausen vnd Friedberg.

Deßgleichen/den Ersbischoffen zu Trier/des heiligen Reichs durch Gallien/vnd das Königreich Arelat Erstanstlern / sollen verglaiten der Ersbischoff zu Meinst der Pfalsgrave ben Rhein. Item die Graven von Spanheim vnd Beldens. Deßgleichen die Rawgraven / Wildtgrasven/die Graven von Rassaw/Nsenburg/Westerburg/Runschel/Limpurg/Dies/Casenelnbogen/Eppenstein/vnd Falskenstein. Item die Stadt Meins.

Fürder den Pfalkgraven des H. Reichs ErhTruch=

sessen sol beglaiten der Erzbischoffzu Meink.

Den Hersogen von Sachsen aber / des Heiligen Reichs ErsMarschalck/ sol beglaiten der König in Bös heim / die Ersbischoffe zu Meins und Magdeburg. Item die Bischoffe von Bamberg und Würsburg/der Margs

3 iii



grave zu Meissen/Landgrave zu Hessen/die Aebbt von Julda vnd Hirschfeld/die Burggraven zu Nürmberg. Item die von Hohenlohe/Wertheim/Bruneck/Hanaw/vnd Falckenstein. Item die Städte/Ersfurt/Mühlhaussen/ Nürmberg/Kottenburg vnd Windtsheim.

And die alle jest gemeldte sollen gleicher gestalt den Marggraven von Brandenburg / des Heiligen Reichs

Erz Cammerern zu verglaiten verbunden sepn.

Wir wöllen aber und ordnen außdrücklich/ daß ein ses
der Churfürst/ der ein solch Glait zu haben begert/ den jenis
gen/von welchen er es zu erforderen vorhat/solches also zeits
lich/ auch den weg/den er reisen wil/ verkündte und anzeige/
und solches Glaiten also begere / damit die jenige / so darzu
verordnet/vnd hierunter angelangt werden/ zu solchem sich
desto füglicher nach notdurfft mögen gefast machen.

Solche Borgefeste / des Glaitens wegen / gemachte Constitutiones und Ordnung aber wöllen Wir also versstanden haben / daß ein seder obgenandt / oder so vielleicht nit benennt / von welchem uff vorgesesten Fall das Glaiten ersstordert wird / solches allein durch sein Land und Gebieth / oder auch so weiter ungesehrlich vermag / ben vorgemelten

Araffen zu leisten fol verbunden senn.

Bber das seken und ordnen wir auch/ baß ein Erkstlichoff zu Meink/so der zeit seyn wird/ einem jeden seiner MitChurfürsten / Geistlichen und Weltlichen / dieselbe Wahl durch seine Boten mit offenen Brieffen verstündten / und in solchen Brieffen ein solcher Tag und Terzmin außgedruckt und bestimpt werden sol/in welchem solche Brieff seden Churfürsten vermutlich mögen zukommen. Der inhalt aber solcher Brieff sol seyn/ daß von dem Tag





an darin bestimpt / innerhalb, drepen Monaten aneinander zu rechnen / alle vnd jede Chursürsten zu Francksurt am Mayn seyn / oder jhre gnugsame Botschaften zu solchem Termin vnd Ortmit gans vollkommenem Gewalt vnd jhren offenen Brieffen mit eines sedern größerm Insigel besigelt/einen Romischen König / so hernach zu einem Raiser

zu erheben/zu erwehlen abordnen sollen.

Wie aber und in was Form solche Brieff zu verfertisgen / und was darinner. für ein zierligkeit bestendig zu halsten/auch welcher gestalt und weiß die Churfürsten ihre Sotsschafften zu solcher Wahl schieken / und denselben Gewalt/ Sefelch oder Macht geben sollen / ist zu ende diß gegenwerstigen Buchs klärlich und außdrücklich geschrieben zu sinsten. Wollen auch und befehlen aus Rayserlicher Macht vollkommenheit/solche Form allda gesent / allenthalben zu

halten.

IBann es aber darzu kommen ist / baß man eines Rays sers oder Römischen Königs absterben in dem Bisthumb Weinst gewar wird: So sesen und besehlen Wir / daß als dann innerhalb eines Monats von dem Tag an / da man desselben wissenschafft empfangen hette/an einander zurechsnen/solcher abgang un verkündung/darvon vorgemeldt/alsten Chursürsten durch den Ersbischoffen zu Meinst in seine offenen Brieffen verkündet und zu wissen gemacht werden soll. Ind da vielleicht der Ersbischoff zu Meinst in solcher verrichtung und verkündung seumig und nachlessig were: Alsdann sollen die Chursürsten aus eigener bewegung/auch unberuffen / in frafft ihrer Trem / darmit sie dem H. Reich verbunden / hernach in drepen Monaten / wie in nehesserbunden / hernach in drepen Monaten / wie in nehesser gesester Constitution vermeldt / in mehrgedachter

Stadt Franckfurezu erwehlung eines Kömischen Königs, bernach zum Kepser zuerheben / zusammen kommen.

Es sol aber ein jeder Churfürst oder dessen Botschaff= ten in gemelte Stadt Franckfurt nur mit 200. Pferden zur zeit der Wahl einkommen / in welcher zahl er nur funffsig/ oder minder / aber nicht mehr/ gewapnet mit sich einführen

mag.

Und welcher Churfürst/der zu solcher Wahl beruffen vnd erfordert/darzu nicht kommen / oder seine Botschafft mit offenen Brieffen/welche mit seinem großen Insigel bessigelt/auch gnugsamen vollkommenen gewalt einen Römisschen Königzu einem känstige Raiser zu erwelen/nicht schischen: oder so er kornmen oder seine Botschafft vielleicht schiefen/hernach aber Er der Churfürst selber/oder gemeldete seine Botschafft von der berührten Wahlstadt ohne vorsgehende erwehlung eines Römischen Königs zum künstisgen Renser/hinweg scheiden/noch auch darzu einen Unswaldt mit gedührlicher zierligkeit untersehen/ und hinter ihsme verlassen würde: Der sol seine Stimm und Recht/so er zur selbigen Wahl gehabt/ auff dasselbig mahl verlieren/ und darvon gefallen seyn.

Bir befehlen aber und gebieten den Bürgern zu Franckfurt/daß sie alle Chursürsten/und jeden insonderheit vor des andern Bberfall/ ob einiger Widerwill unter ihnen entstehen würde/ und vorallen Menschen/mit allen den ih= rigen Leuten / so dieselbe und ein jeder unter ihnen in der gesmelten zahl der zwenhundert Pferden/ und in die gedachte Stadt mit sich bringen werden/in krafft der End/so sie derswegen zu den Heiligen schweren sollen / mit getrewem sleiß und embsigkeit beschüßen und beschirmen: Denn sie sons



sten in die straff des Meyneyds fallen/ vnd nichts desto wes niger alle ihre Recht/Freyheiten/Privilegia, Gnaden vnd Indulten/ so sie von dem heiligen Reich haben/ genslich verliehren/ auch in des Reichs Ucht vnd Bann mit allen ihren Leuten vnd Gütern mit der That gefallen/ vnd alss dann einem jeden erlaubt seyn sol/eigenes Gewalts vnnd ohne Gericht/ dieselbe Bürger/ welche wir auff solchen Fall/jest als dann/ alles ihres Rechtens priviren vnd ents sesen/als Berrähter/ Butrewe/ vnd des Reichs widers spenstige vnd abtrünnige ohne Straff zu vberfallen vnd ans zugreiffen/also/daß dieselbe Bberfaller vnd Angreiffer einis gerley Peen von dem heiligen Reich oder jemands andern sich durchaus nicht zu befürchten haben sollen.

Es sollen auch die vorgemelte Bürger von Franckfurt die ganke Zeit vber / in welcher von der Wahl gehandelt wird / sonsten niemand / was Würden / Wesens / oder Standts der were / einlassen / oder solches in einigen Weg gestatten / ausgenommen die Chursürsten / oder ihre Bottsschafften vnd Anwälde vorgemeldt / deren jeder / wie vorsschafften vnd Anwälde vorgemeldt / deren jeder / wie vorsschehet / mit zweyhundert pferden eingelassen werden sol. Da sichs aber begeben würde / daß nach der Chursürsten einsritt / oder in ihrer Gerechtigseit / sonsten jemandts in bemelzter Stadt besunden würde / den sollen die Bürger ohne verzug und mit der That austreiben und abschaffen lassen / bey allen den Peenen / wie oben gemeldt / auch vermög des Ends / welchen sie / die Bürger von Franckfurt / in Krafft dieser gegenwertigen Constitution und Ordnung zu den

Heiligen schweren sollen / inmassen in vorgehenden außdrücklich verordnet ist.

C

Don



## Von der Wahl eines Römis

Der II. Titul.

Alchdem aber die offtgemelten Chursürs sten/oder Botschafft/zu Francksurt einkommen/ sollen sie so bald den nehest folgenden Tag/ in der Frühe/daselbst in S. Bartholomeß Kirchen in ihrer aller Gegenwertigkeit eine Meß von dem heiligen Geist/biß zum Ende singen lassen/doss er/der heilige Geist/ihre Herzen erleuchten / vnd das Liecht seiner Krafft in ihre Sinne eingiessen wolle/damit sie durch dessen Hülff vnd Benstand/einen gerechten/guten vnd nüklichen Mens schen zu einem Romischen König vnd zukünfftigen Kenser/ zu Heil wnd Wolfahrt der Christenheit erwehlen mögen. And wann die Meß also vollbracht/sollen alle dieselbige Churfürsten / oder deren Botschafften / zu dem Altar auff welchem die Meß verrichtet worden/treten/da denn die Geistliche Churfürsten / vor dem Evangelio des heiligen Evangelisten Johannis/In principio erat Verbum, &c. so daselbsten vor sie gelegt werden sol/ihre Hånd mit allev ehrerbietung/auff die Brustlegen: Die Weltlichen Churfürsten aber das gemelte Evangelium mit den Händen leib= lich anrühren/auch sie allesampt mit ihrem ganken Ges sindt als dann daselbst vngewapnet daben stehen/ vnnd der Ersbischoff von Meins ihnen die form des Endts fürhals ten/vnd zugleich mit ihnen/vnd sie/oder der abwesenden Botschafften gleichfals mit ihme / den Endt auff Teutsch deisten sollen / in massen hernach folget:



Ich N. Ersbischoff zu Meink / des Heiligen Reichs durch Germanien Erstanster und Churfürst / schwere zu den heiligen Evangelien / so zugegen vor mir liegen / daßich ben den Trewen / darmit ich Gott und dem Heiligen Reich werbunden bin/nach aller meiner Erkentnus und Verstand/mit der hülff Gottes/wil erwehlen ein weltlich Haupt dem Ehristlichen Volck/das ist einen Römischen König / zu eis nem Renser zu erheben / der darzu tüglich sense / so viel mich meine Discretion, Bescheidenheit und Simne weisen / und nach vorberührter meiner Trew und Stimm / und wil meis ne Stimm und Wahl geben ohne alles Geding / Belohs nung/Gab/Verheissung / oder wie solche genant möchten

werden/als mir Gott helffe/vnd alle Heiligen.

Wenn denn der Endt durch die Churfürsten / oder des to Botschafften in vorgeschriebener Form und Weise ges leistet worden: So sollen sie zur Wahl schreiten / und sürs an von gedachter Stadt Francksurt nicht kommen / es has de dann zuvor der mehrer Theil der Welt und Christensheit ein Weltlich Haupt / nemlich einen Römischen Rösnig/zu einem Renser fünsttig zu erheben / erwehlet. Wo sie aber solches verziehen / und solches innerhalb drenssig Tasgen / an einander zu rechnen / von dem Tage an / daran sie den Endt geleistet / nicht thun würden: Alsbamn nach versstiessung solcher dreissig Tagen / sollen sie nur Brot essen wird Wasser trincken / auch keines wegs aus der obgenansten Stadt kommen / es sen denn zuvor durch sie / oder den mehrer Theil unter ihnen/ein Regierer oder weltlich Haupt der Christenheit / als vorgemeldt ist / erwehlt worden.

Wenn aber an dem ort/sie/oder der mehrer theil vn= ter ihnen/gewehlet: So sol solche Wahl geacht vnd ge=

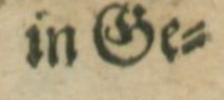


halten werden/als ob die von ihnen allen einmütiglieh vollbracht/vnnd sich niemand darein gespert/oder derselben widersest habe. Ind obes sich begebe / daß jemands von den Chursürsten / oder ihren Bottschafften vorgemeldt / eine Zeitlang sich verweileten / abwesend weren / oder verhinderten / doch aber kämen / ehe dann die vorgedachte Wahl vollbracht worden: So erkennen wir denselben in solchen Standt zu der Wahl zuzulassen/ in welchem sie zur

zeit seiner ankunfft gewesen.

And dieweil dieses so hernach geschrieben stehet / von alter/bewehrter/ vnd löblicher Gewonheit also vnzerrückt vnnd vnverendert bißhero allezeit gehalten worden: So ordnen vnd seken auch wir / aus Kenserlicher Macht vol= kommenheit/daß nemblich der/so vorgemelter massen zum Romischen König erwehlet wird / so bald nach verrichter Wahl/ehe dann er in einiges andern Sachen vn Geschäffs een in Krafft des heiligen Reichs handelt/ vnd dieselbe ver= waltet/allen vnd jeden Churfürsten/Geistlichen vnd Welt= lichen/so für die näheste Glieder des Reichs gehalten / vnd erkennet werden/alleihre Privilegia, Brieff/Recht Frenheiten/Berleihungen/alte Gewonheiten vnd Würden/ ond was sie von dem Reich biß auff die zeit solcher Wahl gehabt/herbracht vnd ersessen haben ohne verzug vnd wis derrede durch seine Brieffvnd Sigill confirmiren vnd bes stettigen / auch ihnen solches alles / wie vorstehet / wann er mit der Kenserlichen Infeln gekrönet worden/ernewren sol.

Diese Consirmation aber / solder / so also erwehlt/ einem jeden Churfürsten insonderheit ansänglich in seinem Röniglichen namen thun / vnd hernach unter Renserlichem Titul erneweren / vnd in solchem dieselbe Churfürsten alle





in Gemein / vnd jeden insonderheit / keines weges jeren/ oder verhindern / sondern viel mehr ohne Gesehrde gnå= dialich befürdern.

Db dann drey der Churfürsten/sozu gegen/oder auch der abwesenden Botschafften einen vierdten aus ihnen/oder ihrer Gesellschafft/nemlich einen Churfürsten / so zu gegen / oder abwesend / zum Kömischen König erwehlen würden: Go erkennen Wir/daß desselben Erwehlten / ob er gegenwertig were / oder des abwesenden Botschafft stim auch völlige Krafft haben / vnd die zahl der Erwehler meheren/auch den mehrer theil/gleicher weis/als anderer Churssussen/machen sol.

#### Von dem Sißen der Erßbischoffen/ Meinß/Coln und Trier.

Der III. Titul.

In dem namen der heiligen vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit/seliglich/Amen.

Jen Kömischer Kenser/zu allen zeiten mehrer des Keichs/vnnd König in Böheim/zu ewiger Gesdächtnus der Sachen. Demnach des Heiligen Kömischen Reichs zierde und lob/auch die Kenserliche Ehr/vnnd des gemeinen Nutiens Wolfahrt/durch der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen Churfürsten einhelligen Willen auffentshalten wird/wann nemlich dieselbe/als hohe Seulen/den heiligen Baw der fürsichtigen Weisheit mit embsiger Güste und Miltigkeit unterhalten/mit welcher hülffe der geste und Miltigkeit unterhalten/mit welcher hülffe der geste und

oll=

ben

non

Dt/

ers

the

in

Fur

oon

lickt

50

eloo!=

um

hter

åff=

per=

ielt=

ond

rens

en/

Bahl

wi=

be=

ner

fol.

hlt/

hem

alle

wale Kenserlicher Macht gestercket wird: Ind je mehr sie einander mit Gütigkeit verbunden/fo viel desto mehrer dus barkeiten/Ruhe vnd Friedens dem Christlichen Volck heuf= fiazufliessen. Damit dann vnter den Ehrwürdigen Ersbi= schoffen zu Meink/ Coln vnd Trier des Heiligen Reichs Ehurfürsten / aller Zanck vnd Argwohn so von Prioritet pnd Würdigkeit wegen ihrer Session in Kenserlichen pnd Königlichen Höfen vnter ihnen entstehen möchten/hinfüro zu künsstigen Zeiten verhätet vnd abgeschnitten werden/vnd sie in ruhigem wesen ihrer Herken vnd Gemüther bleiben/ auch des heiligen Reichs notturfft mit einmühtiger Gunst ond fräfftiger Lieb desto bequemlicher betrachten / vnd dem Christlichen Volcktröstlich senn mögen: Alls erkennen wir/ auff zuvor mit allen Ehurfürsten / so wol Geistlichen / als Weltlichen / gehabte Berathschlagung / auch mit deren Rath/vnd ordnen hiemit durch dif offene Gesex ewiglich zu Halten/aus Renserlicher Macht/Vollkommenheit/vnd wol= sen / daß die vorgenanten Ehrwürdigen Ersbischoffen/ nemlich der von Trier/stracks gegen eines Keysers Anges sicht über: Der von Meinst aber in seinem Bisthumb vnd Landschafften/vnd ausser derselben in seinem ganzen Teuts sehen Cancellariat, allein des von Coln Landschafft auß genommen: Annd endlich der von Edln in seinem Bist thumb vnd Landt / vnd ausser demselben / in gank Italien ond Gallien auff der rechten Seiten eines Römischen Königs/sißen sollen vnd mögen/in allen gemeinen des Reichs Handlungen/esseye in Gerichten/in verleihung der Lehen/ zu Tisch sißen/auch im Rathschlägen/vnd allen andern Sa= chen/darin man von Kenserlicher Ehre vnd Nuß wegen zu= sammen sol. And diese weiß zu siken/wie obgemeld/wol= len wir



len wir auff der ehegedachten Ersbischoffen von Coln/. Trier und Meinst nachkommene hiemit erstreckt haben/da= mit fürbaß zu keiner Zeit zweisseln deswege entstehen möge.

## Von den Churfürsten in gemein.

Der IV. Titut.

OF Ir setzen ferner ond wollen/wann nun ins Fünfftige ein Kenserlicher Hof/wiezuvor/gehalten wird / daß in jeder Session / so wol zu Rath/ als am Tisch vnd allen andern orten da ein Kenser/oder Römischer König mit den Churfürsten sißen wird / an der rechten Seiten des Repsers oder Romischen Königs zu nes hest nach dem Ersbischoff zu Meinis/oder Coln/welcher nemlich zu derselben Zeit nach gelegenheit der örter vnd der Landschafften/nach juhalt seiner Privilegien an des Repsers rechten Seiten zu singen hat/ ein König von Böheim/ als welcher ein gekrönter gesalbter Fürskist/den ersten/vnd nach ihme zu nehest ein Pfalkgrave ben Rhein den andern ortzusißen haben sol. Ander lincken Seiten aber zu nehest nach deme/welcher vnter den vorgemelten Ersbischoffen alsdann auff der lincken Seiten sißen wird/solder Herhog von Sachsen die erste/vnd der Marggrave von Brandens burg die andere stadt haben.

Ferner/so offt vnd wenn hinfüro das Heilige Reich les dig seyn wird: Als dann sol der Ersbischoff zu Meins Gewalt haben/wie er dann solchen von alters gehabt / die ans dere Fürsten / sozur Wahl gehören / durch Brieff zusammen zuberuffen. Wann dann die alle oder die senige / so da wollen.



r sie

u8=

euf=

Bbi=

richs

ritet

ond

füro

/wno

ben/

bunst

dem

wir/

/als

deren

ich zu

wol=

offen/

unge=

b ond

Zeut=

auß=

Biff=

talien

n Ros

Reichs

ehen/

n Gas

en zu=

/wol=

len wir

wollen oder können darben senn / zu bestimpter zeit der Wahl beneinander versamlet: So solder ehegenante Erß= bischoff von Meinis/ vnd kein anderer/derselben seiner Mit= Churfürsten / eines jeden stimm fragen vnd erkündigen / in nachfolgender ordnung: Zum ersten sol er fragen den Ersbischoffen von Trier/deme die erste Stim gebühren sol/ als Wir das also erkleren/vnd daß die ihme bißhero also ge= büret/befunden haben. Zum andern/von deme von Coln/ deme die Würde vnd das Ampt einen Romischen König die erste Kron auffzuseigen / zugehöret. Zum dritten / von einem Königzu Böheim/als welcher vnter den weltlichen Churfürsten / von Königlicher Würde wegen / recht vnnd billich den Vorzug behelt. Zum vierdten/von dem Pfalk= graven ben Rhein. Zum fünfften / von dem Herkogen von Sachsen. Zum sechsten/von den Marggraffen von Bran= denburg. Deren aller Stimm/in jest gemeldter ordnung der ehegenante Erkbischoff von Meink erkündigen / vnnd wenn solches geschehen/sollen die gemelte seine MitChur= fürsten hergegen von ihme begehren/ daß auch er sein Ge muth vnd Mennung erklere/ vnd ihnen seine Stimme of fenbare.

Werdas/wenn man einen Kenserlichen Hof bege= het/so solder Marggrave von Brandenburg dem Romi= schen Kenser/oder König/das Handwasser reichen vnd ge= ben. Den ersten Trunck aber ein Konig von Boheim/wel= chen er doch vnter Königlicher Kron / inhalt seines Reichs Privilegien/woer es nicht freywillig thun wil/ zu reichen nicht verbunden. Auch solder Pfalkgrave die Speiß auff tragen/vnd der Herkog von Sachsen das Marschalck ampt

verrichten/wie solches von alter herkommen ist.

Don



Von dem Rechten ond Gerechtigkeis ten des Pfalkgraven/vnd des Herkogen von Sachsen. the boundaries of the Mind and /minds and

Der V. Titul.

STITING STORY

of real ceasing Dofft auch sonsten das H. Reich / wie vord ftehet / ledig wird: Sol der Durchleuchtig Pfalks grave ben Rhein / des H. Reichs Erk Truchseß / an statt eines Romischen Königs / in den Landen des Rheins/ Schwaben/vnd im Franckischen Rechten / von des Churs fürstenthumbs oder Pfalkgraffschafft Freyheit wegen/ein Verweser vnd Pfleger seyn / auch Gewalt haben Gericht zu halten/zu Geistlichen Beneficien zu præsentiren, Rens then vnd Gefälle einzusamlen/mit den Lehen zu belehnen/ die Lehen/ End vnd Pflicht an statt vnd von wegen des Heiligen Reichs zu empfahen. Welche doch hernach/durch einen Romischen König/ der denn erwehlet wird/zu seiner zeit alle ernewert / vnd demselben von newem Epd vnd Pflicht geleistet werden sollen / außgenommen der Fürsten Lehen/vnd die/welche gemeiniglich Fahn-Lehen genant wers ven. Dann derselben Lehen Investitur vnd Verleihung Wir einem Kanser oder Romischen König sonderlich bevor= ab behalten. Doch solermeltem Pfalkgraven hiermit die Vereusserung/wie auch beschwerung vnd Verbindung des ren zum Reich gehörigen Sachen/inzeit solcher seiner verz waltung außdrücklich verbotten sepn. Eben dieses Rech tens/wöllen wir/ daß auch der Durchlenchtig Herkog von Sachsen / des Heiligen Reichs ErkMarschalek sich ges brauchen möge/ in denen Orten/da die Sächsische Recht aehal

it der

Erb=

Mit=

n/in

n den

n fol/

so ge=

Toln/

Ronia

/ von

lichen

bund

falk=

noon

Bran=

nung

onno

Shur=

1 050=

ne of

bege=

lomi=

nd ac=

/wel=

Reichs

eichen

Gülden.

gehalten werden/in aller Gestalt vnd Maß wie oben gen

meldt ift.

26

Bud wiewol ein Römischer König von Sachen wes
gen darumb er angesprochen wird / vor einem Pfalkgraven
ben Rhein/ des heiligen Reichs Erktruchses und Churfürs
sten sich zu verantworten hat/wie man sagt / daß es von als
ters also herfommen: So sol duch der Pfalkgrave solch
Gericht sonst niemands anderstwo halten/ noch vben/ dann
an dem Rayserlichen Hoff/an welchem der Rayser oder Ros
mische König zugegen senn wird.

#### Von Vergleichung der Churfürsten gegen den andern gemeinen Fürsten.

der VI. Titul.

Jo offt hinfüro der Kanserliche Hoff gehalten wird/
daß die ehegenanten Churfürsten/Geistlich und
Weltlich/ nach vorgeschriedener ordnung und weiß/ so wot
zur rechten als zur lineken/jhre Ort unverhindert halten/
und in allen Sachen und Handlungen/die zum selben Hoff
gehörig/jhnen/oder jhrer einem/ fein anderer Fürst/wes
Gtands/Würden/Hochheit und Wesens der were/in eis
nigerlen weg vorgezogen werden sol/es sene im gehen/sisen
oder stehen/und sonderlich/daß der König zu Böheim/wenn
solche Höff gehalten werden/in allen und seden vorgemelds
ten Handlungen/einem seden andern König/in was sons
derlicher Dignitet und Würden der auch were/ so vielleicht
dahm



dahin kommen oder zugegen seyn wird/genklich vnd vnvers endert fürgehen sol.

Von Succession ond Nachkommen der Chursürsten.

Der VII. Titul.

Meer denen vinzehlich viel Sorgfeltigkeiten/ darmit vnser Herken vnd Gemüth wegen des heis ligen Reichs alücklichen Stand vnd Wesen tägs ligen Reichs glücklichen Stand vnd Wesen tags lich bemühet wird / sind vnsere Gedancken auch fürnemlich dahin gerichtet/ wie onter den Churfürsten eine erwünsehte vnd heilsame einigkeit ohne vnterlaß bestehen/ vnd deren Gemüther in rechter eintrechtigkeit mögen erhalten wers den/als durch deren Fürsichtigkeit der vnsteten Welt zu seis ner zeit vmb so viel eher vnd leichter geholffen wird/je wenis ger jerthumb vnd mißverstand vnter ihnen senn / vnd je reis nere Lieb bewahrt wird. Wann dann nun alle Dunckels Beit hinweg genommen/vnd eines jeden Gerechtigkeit recht pnd lauter erklert wird: So ist weit vnd breit bekant / vnd gleichsam durch die ganke Welt offenbar/ daß die Durchs leuchtige/der König von Böheim/Pfalkgrave ben Rhein/ Herpog zu Sachsen/ vnd Marggrave von Brandenbura/ in krafft Ihrer Reich vnnd Fürstenthumb/ in der Chur vnnd Wahl eines Romischen Königs zum künfftigen Kapser das Recht / Stimm vnnd statt mit den andern Beistlichen Ehurfürsten haben / mit denselben gesetzt ond also wahre onnd rechte des Heiligen Reichs Chursur sten sepen. Darmit denn vonter Ihrer der Weltlichen Chura fürsten Söhnen solches Rechtens / Stimm vnd Gewalts

ges

mes

ven

fürs

als

olch

ann

Ros

ond

ird/

ond

wol

ten/

DOFF

web

reis

gen

enn

elds

Kalben in zukünfftigen zeiten keine vrsach zu einigem ergets nuß vnd widerwillen möge vermerckt vnd gegeben/vnd also der gemeine nut durch gefehrlichen vffschub vnd verzug nit verhindert werden: Golchem nun vnd künfftiger gefahr heilsamlich mit Gottes hülff zubegegnen: Soordnen vnd seken Wir/aus Kapserlicher macht/durch diß gegenwertig Gesetz/ewiglich zu halten/vnd wöllen/daß wenn dieselben Weltliche Churfürstensoder deren einer/nit mehr senn wird/ als dann das Recht / Stimm vnd Gewalt zu wehlen/auff dessen Erstgebornen ehelichen Sohn / soder ein Layvnd Weltlich ist: Da aber derselbige nicht vorhanden/vff dessen Erstgebornen/soder Weltlich/ohne einige widerred gefal= ken sollen. Da aber ein solcher Erstgeborner ohne rechte Mannliche Erben / so da Weltlich sennd / von dieser Welt abscheiden wird / alsdann in frafft dieser Kanserlichen vers ordnung vnd Edicts sol solch Recht/Stimm vnd Gewalt zu wehlen vff den eltesten Bruder/ so Weltlich/ vnd von rechter Bäterlichen Limien herkompt/fallen/vnd gebracht/ vnd solche Succession mit den Erstgebornen vnd Erben der Churfürsten in dem Rechten/Stimm/vnd Gewalt zu wehsen/zu allen zeiten gehalten werden/doch mit der weiß vnd beding/dassiehs begebe/daß ein Churfürst oder dessen Erst= geborner / oder auch eltister Sohn (so dieselbe Weltlich) verstärben/vnd Manliche/rechte Weltliche Erben/so noch onter ihren Jahren/nach sich verlassen würden/daß alsdann der eltisse Bruder / desselben Erstgebornen Vormund vnnd Administrator senn soll / so lang vnd viel biß der estiste vnter ihnen sein rechtes alter errei= chen wird/welches Wir in einem Churfürsten vff achts zehen vollkömmliche Jahr gesetzt/ vnnd jeder Zeit wöllen

ergers id also ugnit gefahr en vnd wertia selben wird/ n/auff dna an dellen gefal= rechte Welt en vers ewatt nou di racht/ en der i web= ibond GrA= Itlich) onoch daß ornen lang errei=

geordnet vnd gehalten haben. Welcher so er es also erreis chet hat / sol der Vormundt ihme das Recht / Stim vnd Gewalt/vnd alles was deme anhengt/genklich vnd ohne Verzug sampt dem Ampt obergeben. Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde/als denn sol vnd mag ein Repser oder Romische König/soder zeit senn wird/ darmit verordnen vnd versehen/als einem Ding so ihme vnd dem Reich mit Recht heimgefallen / doch vnserm Kos migreich zu Böheim (auff den Fall da solches ledig wird) seine Privilegia, Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Wahl eines Königs durch die Inwohner solches Königreichs / je= derzeit vorbehalten/als die da Recht vnd Macht haben eis nen Königzu Böheim zu erwehlen / nach inhalt ihrer Priz vilegien vnd hergebrachte langwirige gewonheit / so sie von wensand Romischen Kensern oder Königen erhalte/welchen Wir auch durch diß Kenserliche Gesak nichts schaden oder enkogen/sondern viel mehr jest vnd zu allen künfftigen zeis ten alles ihres inhalts vnd weiß/steiff vnd fest vnzweiffents lich wollen gehalten haben.

Von der Frenheit des Königs zu Böheim/vnd der Inwohner desselben Königreichs.

Der VIII. Titul.

Emnach durch wensand vnsere Vorsahren Kömische Kenser und Könige/den Durchleuchstigen Königen zu Böheim/ vnd vnsern Vorsahsten/
auch dem Königreich Böheim vnd dessen Kron/ die
D iij gnad

völlen

Gülden

anad geben ond verleihen / auch von der zeit an/ dessen man Beutiges tags nicht gedencken kan/durch löbliche/aus langs wirigkeit der zeit / vnd verjährten Gebräuchen ohne einige Contradiction, oder fürgangener verhinderung gehaltes ner gewonheit eingeführt worden/daß kein Fürst/Frenherr/ Edel/Ritter/Knecht/Burgmann/Bürger/noch auch ei= niae Person desselben Reichs / vnd dessen Zugehörung/wo dasselbe anzutreffen/in was Stand/Würden/Hochheie/ pnd Wesen die weren/vff einiges Anklägers anhalten/aus ser demselben Königreich/für ein ander Gericht/oder eines andern/als des Königs von Böheim/vnd des Königlichen Hofgerichts Riehter vnd Gericht/solle oder möge fürbaß zu ewigen zeiten/citirt, gezogen oder beruffen werden. Deros wegen so ernewern vnnd bestetigen Wir solch Privilegium, Gewonheit vnd Indult/von Kanserlicher Macht ond derselben Vollkommenheit/mit rechtem Wissen/vnd ordnen durch diese vonser Käyserliche Constitution vond Geseke/so ewiglich krafft haben sol/vnd wollen/daß im fall wider solch vorgemeldt Privilegium vnd Indult jemand der gedachten Personen / er sep Fürst / Frey/Edel/Ritter/ Knecht/Bürger/Burgman oder Bawr/oder auch ein je= de andere Person/wie obstehet/an ein ander Gericht ausser= Halb dem Königreich Boheim/in Criminal, Civil, vnd Schuldforderung oder vermischten Sachen/oder auch was es sonst antressen mochte/geheischen vnnd geladen würde/ derselbezu einigerzeit zu erscheinen/oder in Gerieht zu ant= worten nicht schuldig sepn solle. Da auch wider solche nicht erscheinende Personen eines oder mehr von einigem frembe den / vnd ausserhalb dem Königreich Böheim gesessenen Richter/ wes ansehens der auch were/ Gerichtlich verfah-

ren/

man langs einige haltes. pherr/ uch ei= 19/wo chheit/ n/au/= er eines alichen cbabzu Deros Macht en/ond ond no im fall iemand Ritter/ h ein je= auffer= ul, ond uch was murde/ tsuant= the micht

ren/Proces/Ben=vnd Endvrtheil/einsoder mehr/essepe in was vorgemeldten Sachen es immer wolle / in einigen Weg erkennt vnd außgesprochen würden: So wöllen wir aus vorgedachter vnserer Kayserlicher Macht/vnd deren Bollkommenheit/solche Citationes, Gebot/Proces und Brisseil/ auch die Executiones, vnnd alles/sodaraus vnd einem seden insonderheit/erfolgen/vnterstanden/vnnd ges handelt werde mochte für nichtig erkant/vn cassirt, vnd dats neben außdrücklich hinzugesest/vnd durch vnser Kanserlich Edict ewig zu halten / aus Kanserlicher Authoritet vnnd Macht/auch vorgedachter derselben Vollkommenheit ge= sektond geordnet haben / daß wie es bißhero in dem Konig= reich zu Böheim/von zeiten hero/ in welcher man keines Gegenfalls gedencken kan/je vnd allwegen gehalten wor= den/also auch hinfüro keinem Fürsten/Freyen/Edlen/Ritz tern/Knecht/Bürgern/Burgmann/oder Bawern/oder auch einiger Person vnd Innwohnern gemeltes Königs reichs/wes stands/Hochheit/würden oder Wesens der wes re/von einigem Proces/End=oder Benurtheiln/auch Gebo= ten des Königs von Böheim / oder eines jeglichen seiner Richter/wie nicht weniger von deren Execution, so wider. ihne in dem Königlichen oder vor des Königs/oder dessen Richtern Gericht/fürgenommen/gefallen/gehalten worden oder noch geschehen möchte/ an kein ander Gericht appellis ren/Auch solche Appellationes vnd Provocationes, so eis nige darwider eingewand würden/kein krafft haben/ ond die Appellanten in die straff des verlusts

Bon

# Von dem Gold/Gilber/ond anderer Ertzgruben.

Das IX. Titul.

Fr wollen ond setzen auch durch diese Constitution, ewiglich zu halten / vand erkleren mit rechtem wissen/daß onsere Nachfolgere/die Könige von Boheim/auch alle vnd jede Churfürsten/Geistlich vnd Weltlich/so hinfuro sepn werden/alle Gold = vnd Silbers aruben/auch Erq von Zinn/Kupffer/Bley/Eissen/vnd welcherlen Geschlecht von Metall das seyn mochte/deß= gleichen Salk/soschon allbereit funden / oder ins künfftig erfunden werden / zu allen vnd jeden zeiten in gedachtem Königreich vnd dessen Landen vnd Zugehörungen / so dems selben vnterworffen/wie nicht wenigers auch obgedachte Fürsten in ihren Fürstenthumen/Landen/Herrschafften wnd Zugehörungen / rechtmessiger Weiß besißen mögen/ mit allem Rechten/ganklich darvon nichts außgenommen/ in massen sie solches bißhero gehabt vnd besessen haben. Sie mögen auch Juden haben / Zölle so sie hiebevor gesest/vnd vffgelegt sennd/einnemen/wie solches vnsere Vorfahren die König von Böheim/ hochmiltester Gedächtnus/ auch die Churfürsten selbsten vnd Vero Voreltern vnd Vorfaßren biß auff diese gegenwertige Zeit rechtmessiger weiß ge= than / vnd bewustist / daß es von alter löblicher vnd bewerter/auch durch langwirige Zeit verjähr=

Don



### Von der Müntz.

Der X. Titul.

Is de ordnen auch ferner / daß einem Rönig von Böheim vnserm Nachfolger/so sederzeit seyn wird / wie dann Geschen Stackfolger/so sederzeit seyn wird/wie dann solches von alters hero vnseren Vorfahren den Königen zu Böheim hochlöblicher gedecht= nuß/erlaubt/vnd dieselbige in rühiger Possession hernach benante Rechtens gewesen/nemlichen Güldine vnd Silber= ne Münk/in allen orten vnd enden Ihres Königreichs/vnd allen denselbigen vnterworffenen Landschafften vnd Zuge= hörungen/da es der König befehlen/vnd Ime für gut anse= hen wird / sehlagen zu lassen/erlaubt senn sol/ vff alle weiß pnd form/wie es in demselben Königreich von Böheim biß vff diese zeit gehalten worden. Daß auch den künfftige Ronis genzu Böheim in krafft dieser vnser Kenserlichen Constitution vnd Gnaden von sedem Fürsten / Herrn/Graven/ vnd andern Personen / allerhand Länder / Burgkhäuser/ Erb/ Eigen/oder Güterzukauffen/vnd zu wegen zu brin= gen erlaubt senn solle/ es sepe aus was vrsachen es wolle/ Gabs oder Geschencks/oder Pfandsweise/doch mit gewons lichem beding derselben Länder/ Burgkhäuser/Erb/Eigen vnd Güter / daß nemlich die eigenthümbliche Güter als ei gene freye Güter angenommen / vnd zu wegen gebracht/die aber zu Lehen rühren / als Lehengüter gekaufft / vnnd also besessen werden sollen / doch also / daß die Könige von Bos heim von solcher Güter wegen/sosie also bekommen/vnd zu wegen gebracht/vnd dem Königreich Böheim zueignen wöllen/dem Heiligen Reich die alte gewöhnliche Rechte zu erstatten vnd zu leisten/verbunden seyn sollen. Ind wöllen wir

sodems
gedachte
chafften
mögen/
ommen/
en. Sie
est/vnd
orfahren
Sorfahren
Sorfahren

weiß ge=

r ond

e Con-

eren mit

e Ronige

flich vnd

Gilbers

en/ond

te/deß=

fünfftig

dachtem

Don

Gülden

wir diese Constitution vnd Gnade in Krafft gegenwertisgen vnfers Repserlichen Geseßes / vff alle Chursürsten / Geistliche vnd Weltliche / deren Nachkommen vnd rechte Erben/vff maß vnd weiß / wie vorgemeldt / auch vollkömstichen erstreckt haben.

### Von Frenheit der Churfürsten.

Der XI. Titul.

Trsetzen vnd ordnen auch / daß keine Grav Joen/Freyen/Edlen/Lehnleut/Basallen/Burgs leut/Ritter/Knecht/Bürger/auch keine Personen/ To denen Erkstifften/Colln/Meinst vnd Trier/zugehören vnd vnterworffen/wes Stands/Wesens vnd Würden die sennd/vff einiges Anklägers anhalten ausser derselben Ers Nifft/Gebiet vnd Landen/vnd deren zugehörungen/an ein ander/oder auch eines andern/dann der Ersbischoffen von Meinis/ Trier vnd Colln/oder dero verordneten Richter/ Bericht/sollen oder mögen citirt/geladen/vnd gezogen wer= den/wie Wir befunden/daß es in vergangenen zeiten also gehalten worden. Da aber solchem vnserm Edictzu wider ermelte Erkstifft/Trier/Meink vnd Colln Anterthanen/ xiner oder mehr/vff eines andern/wie der auch were/anhals ten/für ein ander Gericht/es treffe gleich Matesix/Civil/ oder vermischte/oder sonstandere sachen/an/ausser dersel den Ersstifft/ eins oder des andern/Gebieth vnd Landen eitirt vnd geladen würden: So sollen dieselbe zu erscheinen oder zu antworten nicht schuldig/auch die Citation/Pro= eces/Bey-oder Endurtheil/sowider die nicht Erscheinende non

irsten/ rechte

n.

Gran Burgs rsonen/ aehören rden die en Erns /an ein Fen von Richter/ en wer= ten also u wider thanen/ :/anhals /Eivil/ r dersel= Landen scheinen n/Pro= zeinende.

non

von solchen außländischen Richtern gefallen vnd erkant worden/oder werden mochten/wie nicht weniger alle Gebot vnd Verbot/auch alle Executiones vnd Vollnstreckuns gen/vnd alles das/so hieraus/vnd einem jeden insonderheit erfolgen vnd fürgenommen werden mochte/sobald nichtig vnd gefallen seyn. And ordnen Wir hiemit außdrücklich/ daßkeinem Graven/Freyen/Edlen/Lehenmann/ Vasala len/Burgman/Ritter/Knecht/Bürger oder Bawersman/ auch keiner Person oder Inwohnern/sogedachten Erkstiff ten onterworffen/wes Stands/Würden oder Wesens die weren/von Processen/Bey=oder Endurtheiln/soan Ihrer der Ersbischoffen vnd Ersstifften/oder auch deren Bes ampten Gericht angestellt vnd ergangen / oder ins künfftig angestellt werden vnnd ergehen mochten / an kein ander frembd Gericht zu appelliren erkaubt senn sol/ so lang vnd viel den Klägern an gedachter Ersbischoffen/vnd deren Bes ampten Gericht das Recht nicht versagt worde/ordnen auch daß die Appellationes, so hierwieder geschehen/nicht angenommen werden sollen/Wie wir denn dieselbe hiemit auff heben/vnd nichtig erkennen. Da aber das Recht nicht mit= getheilet werden wolte/sol allen den vorgemeldten/welchen das Recht versagt worden/einig vnd allein an den Repserlis chen Hoffvnd Gericht/oder eines Richters so der zeit ohne Mittel im Renserlichem Hoff zu Gericht sißet/ Verhör/ und für keinen andern ordentlichen/oder delegirten Richter zu appelliren zugelassen senn. Was aber wider obgemeltes alles fürgenommen vnd gehandelt wird / solso bald nichtig vnd gefallen seyn.

And eben solche Constitution wöllen wir in krafft gegenwertigen vnsers Renserlichen Gesetzes auff die Durchs Et if seuchtis leuchtige Pfalkgraven ben Rhein / Herkogen zu Sachsen/ vnd Marggraven von Brandenburg/als Weltliche Chur= fürsten / deren Weltliche Erben/ Nachkommene vnd Bn= terthanen/vollkommenlich / aller massen/wie vorgemeldt/ erstreckt haben.

# Von Versamblung der Chur, fürsten.

Der XII. Titul.

Mter den mannigfaltigen Gorgen / darmit vnser Gemüth wegen des gemeinen nupens stetigs beladen/hat vnser Renserliche Hochheit vff vielfalti= ges nachdencke für notwendig angesehensdaß des H. Reichs Churfürsten von des Reichs vnd der ganzen Welt wolfarth vnd heilzu handlen/zeitlicher/dann sonsten gewöhnlich ges wesen/zusammen kommen sollen/welche als Grundseste vnd vnbewegliche Seulen des Reichs/wie sie weit von ein= ander entsessen/also von allerhand mångel vnd gebrechen so in denen ihnen bekanten Landschafften fürgehen mochten/ einander erzehlen/sich derwegen vnterreden/rnd mit heilsa= men Rathschlägen vnd Verbesserungen vernünfftig vnd heilsamlich werden wissen zu hülff kommen. Darumb denn wir in vnserm offenen Hoff zu Nürmberg/so mit den Ehrwürdigen vnnd Durchleuchtigen / Geistlichen vnd Weltlichen/Chur-vnd vielen andern Fürsten/vnd Herrn/ durch vnser Kenserliche Hochheit gehalten worden/vff zuvor mit den Churfürsten gehabte Interredung / vnd mit deroselben Rath/wegen des Gemeinen Nußen vnnd 2306



Wolfarth beneben gedachten Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten/zu seizen vnd zu ordnen für gut angesehen/ daß dieselbe Churfürsten hinführo alle Jahr ein mal/wenn vier Wochen an einander zu rechnen/nach Ostern vorüs ber/in einer des Heiligen Reichs Stadt personlich sich versamlen / vnd zu solcher nechstkünfftigen Zeit/oder in diesem gegenwertigen Jahr ein Gespräch/ Hof vnnd versamsung in vnser Keyserlichen Stadt Meins durch vns vnd diesetben Fürsten angestellet vnd gehalten / auch als dann vnd hernach auff einen jeden Zag/zu solcher versam= lung ein Ort/dassie des folgenden Jahrs zusammen kom= men mögen / mit ihrem Rath bestimt werden / vnd sonsten diese vnsere Ordnung allein auff vnsere vnd ihr wolgefals len währen sol. So lang auch diese Ordnung währen wird/wollen Wir sie in vnser-Kenserlich Gleit vnd Schirm zu ermeltem Hof zu ziehen/darin zu verharren/vnd wie= der abzureisen genommen haben. Auff daß auch die ges meine Handlung wegen gemeiner Wolfahrt vnnd Fries dens / durch keinen Verzug vnnd vergebliche Verhindes rung oder obermessige offtmählige Malzeiten auffgehal= ten würden / wie dann solches bißhero zu weilen gesches Ben: So haben wir mit einmütigem Willen zu ordnen für aut angesehen / daß hinfüro/wenn solcher Hof oder versamlung währet/keinem Fürsten erlaubt seyn sol/ einig gemein Gespräch oder Gastung zu halten / aber sonderba= re/welche die jenige Sachen/sozu verrichten/nicht verhindern/sollen mit maßzuge=

Æ iij

Don

#### Von widerruffung der Frenheiten.

Der XIII. Titul.

Berdas so ordnen und setzen wir durch diß Kenserlich immerwehrendt Gebot/ daß alle Privi-legia, und Brieff/so andern Personen/wes Stans des/Hochheit vnd Würden die sind / oder auch Städten/ pnd anderer ort Gemeinden/es sep vber welcherlen Recht/ Gnad/Frenheiten/Gewonheiten oder andere Sachen/ was es wolle / vnnd dieselbe entweder aus eigener Bewes gung/oder sonsten von vns oder vnsern Vorfahren/Ros mischen Kensern vnd Königen/auch mit welcherlen wors ten gegeben / oder von vns vnd vnsern Nachkommenen Römischen Kensern vnd Königen in zukünfftigen Zeiten mochten oder solten gegeben werden/denen Frenheiten/Ge= richten/Rechten/Ehren oder Herrschafften des Heiligen Reichs Churfürsten/Geistlichen vnd Weltlichen / oder de= ren eines / ganklich nichts schaden oder enkiehen sollen oder mögen/ob auch gleich in solchen Frenheiten vnd Brieffen einiger Person/wes Würden/Hochheit vnd Standes die weren/wie gemeldt/oder auch der Gemeindten/außdrück= lichen versehen/oder ins künfftig versehen werden möchte/ nicht widerrufflich senn solten / es were dann / daß von dens selben / vnd dem ganken Begrieff in solcher Widerruffung von Wort zu Wort nach einander solche Meldung gesche hen. Denn solche Privilegia vnd Brieff/wann vnd so viel sie den Frenheiten/Gerichten/Rechten/Ehren/wnd Herrs schafften/die oben gemeldt/der gedachten Ehurfürsten/oder

ihrer eines zu entziehen vnd zu wider zu sepn gehalten werden/Wir aus Repserlicher Macht Volkommenheit/ in solchem/ vnd so viel dieses betrifft/ aus rechtem Wissen auffheben vnd cassiren, auch für cassirt, vnd widerruffen wollen geacht vnd gehalten haben.

Von denen/welchen/als Inwürdis
gen/ihre Lehengüter genommen werden.

Der XIV. Titul.

Noielen orten pflegt es zu geschehen/daß die Dasallen vnd Lehenleute/die Lehen vnd Güter/so sie von ihren Herrn haben/vnzeitlich mit Worten wnd Betrug aufffünden vnd auffsagen/dieselbe/auch wenn solche auffkündung beschehen/ihre Herrn setbsten befeh= den / vnd denselben ihre Feindschafft anzeigen / auch her= nach groffen Schaden zufügen/vnd die Lehen vnd Güter/ so sie also verlassen/vnter dem schein eines Kriegs/oder Keindschafft widerumb anfallen / einnehmen vnnd behal ten. Darumb Wir durch diß gegenwertig Gesaß/hinfuro emiazu halten / ordnen vnd wollen / daß solche Aufffün= dung darfür/als ob sie nicht geschehen/ gehalten werden sol/es sepe dann/daß sie freywillig vnd würcklich durch sie fürgangen/alsodaß die Possession solcher Lehen vnd Güs ker den Herren selbsten keiblich vnd würcklich zugeeignet würden/vnd sie die Auffsager zu keiner Zeit in solchen Güs tern vnd Lehen die Herren betrüben oder beleidigen/entwe= der durch sich selbsten / oder andere / noch auch hierzu eini= gen Rath / Hülff vnnd Gunst leisten vnd erzeigen sollen. And wer hierwider thâte/oder seine Herren in den Lehen pnd

th diff

Privi-

Stan=

ådten/

Recht/

achen/

Bewes

1265

n wors

menen

Zeiten

n/Ge=

eiligen

der de=

en oder

rieffen

des die

druck=

wichte/

on dens

uffung

gesche=

lo viel

Derrs

n/oder

ihrer

40

wnd andern Gütern/so er auffgesagt/oder nicht auffge= saathette/vberfallen/in einigen Weg betrüben/ in densel= bigen Schaden zufügen/oder Rath/Hülff/vnd Gunst denen/so solches thun/leisten vnd erzeigen würde/der sol dardurch so bald die Lehen vnd Güter verlohren haben/ Ehrloß/vnd in des Reichs Acht vnd Bann seyn/auch ihme zu solchen Lehen vnd Gütern hinfüro zu einiger Zeit/eini= ger Zugang vnd Regreß nicht verstattet / noch er in einigen Weg von newem belehnet werden/auch die Verleihung ond Belehnung solcher Güter/so hierwieder geschehen/kei= ne krafft haben. Leklichen erkennen Wir/daß der/oder die jenige / so ohne zuvor gethane Auffkündung wider ihre Herren betrüglich handeln / dieselbe wissentlich vberfallen vnd angreiffen / die Auffsagung vnnd Distidation gehe aleich vorher/oder werde vnterlassen/in krafft dieser ges genwertigen Sakung/in alle vorgemelte Straffen mit der That so bald gefallen senn sollen.

### Von denen/sosich zusammen verbinden.

Der XV. Titul.

Ber das so verwerssen / verdammen / vnd vernichten Wir aus rechtem Wissen alle verfluchte vnd in den Heiligen Gesesen verworssene zusam= men verschwerungen/vnd versamlungen / oder vnzulässige zusammen verbindungen / in vnd ausserhalb den Städten/oder zwischen den Städten / oder den Personen / oder auch einer Person vnd Stadt / vnter dem schein einer verwandsschaft



et auffge= in densel= nd Gunst e/der sol en haben/ auch ihme Zeit/eini= in einigen Berleihung hehen/fei= r/oder die vider ihre vberfallen tion gehe dieser ges en mit der

len

en/ond verfluchte ne zusam= nzulässige Städten/ oder auch verwand= schafft/

schafft/oder auffnemung zu Bürgern/oder vnter was schein solche conjurationes geschehen mochten: Auch alle Bündnuß vnd Geding/wie nicht weniger die gewonheit/ so hierben eingeführt (so Wir viel mehr für ein verderbung achten) welche bisher die Städte oder Personen/was We= sens vnd Stands die sepn/entweder vnter sich/oder mit an= dern/ohne ihrer Herren/denen sie vnterthan/vnd zu Dienst stehen/oder in deren Becirck sie begrieffen/erlaubnuß/oder sie nicht außdrücklichen außgenommen / gemacht / oder ins künfftig zu machen vnterstehen würden / wie dann nicht ge= zweiffelt wird / daß solche conspirationes und zusammen verbindungen durch vnserer Vorfahren Geses verbotten vnd auffgehaben worden sepen. Doch außgenommen die Berbündnuß vnd Ligen / so die Fürsten vnd Städte / wie auch andere / wegen des gemeinen Landfriedens vnter sich gemacht vnd vffgericht haben: Dann Wir dieselbe vnserer Erklärung insonderheit vorbehalten/vnd wöllen/daß dies selbe in ihren Kräfften!/ biß Wir derwegen andere Verz ordnung thun vnd anstellen werden/verbleiben sollen. Was aber besondere Personen belanget/so hinfüro wider den Ins halt dieser vnserer Constitution, vnd vnserer alten Geseke/ so deßwegen gegeben / Berbündnuß/Zusammenknüpffuns gen/conspirationes vnd dergleichen Gelübd fürnemen vnd eingehen wird / der solvber die straff des Gesetzes / nemlich verlust seiner Ehren vnd verleumbdung / auch in die Peen von zehen Marck Golds / Ein Stadt aber vnd Gemeind/ so gleichfalls wider diß vnfer Gesen handlet / in die Peen von hundere Marck Golds / vnd darzu verlust vnd beraus bung ihrer Freyheiten vnd Privilegien gefallen seyn / vnd die helfft der Geldstraff/dem Kanserlichen Fisco, die ander

Helffe aber dem Herrn des Becircks / wider dene solche Wündnuß vnd Versamlung gemacht/zugeeignet werden.

#### Vonden Pfalbürgern.

Der XVI. Tituli.

Emnach auch etliche Bürger vnd Inters thanen der Fürsten/Freyen vnd anderer Leuth/ wie vns deßwegen vielfaltig Klag fürkommen/das Joch gebührender vnterthänigkeit von sich zu werffen/ja wolgar zu verachten vnterstehen/darneben zu wegen brin= gen/daß sie ben andern Städten zu Bürgern vff vnd anges nommen werden / auch solches hiebevorzum offternmalzu megen gebracht/vnd doch nichts desto weniger in der vorigen Herren / die sie durch solchen betrugzu verlassen entweder pnterstanden/oder noch vnterstehen mögen/Landen/Städs ten/Flecken vnnd Dörsfern wesentlich wohnen/vnd der Städte/zu welchen sie sich vff solche weiß begeben/Frenheis ten geniessen/vnd beschirmt vnd beschüßt senn wöllen/wels chein Deutschland gemeiniglich Pfalbürgerpflegen genant zu werden: And aber niemand sein betrug vnd list helffen vnd fürtragen sol: Als ordnen Wir mit rechtem wissen/ aus Kenserlicher Macht/Vollkommenheit/auch mit Rath aller Churfürsten/Geistlichen vnd Weltlichen / vnd seizen durch diß gegenwertiges Gesak so sederzeit krefftig seyn solf daß die vorgemelte Bürger vnd Interthanen/sodenen/ welchen sie vonterworffen/also spotten/in allen Landen/Drs ten vnd Provinken des heiligen Reichs / von diesem gegens wertigen Tag an / inskünfftig / keiner Städte / darein sie durch



ne folche werden.

INSTRUCTION OF

विद्यात वर्ष

e Greating

Grad and

Unters er Leuch/ men/das erffen/ja gen brins ond anges rnmalzu er vorigen entweder n/Stade ond der Frenheis len/wels in genant ift helffen 1 willen/ mit Rath ond seken sepn sol/ o denen/ den/Drs n gegens

darein sie

durch

durch solchen ihren betrug zu Bürgern angenommen wers den / oder daß sie angenommen worden / bißhero zu wegen gebracht/Rechten vnd freyheiten in einigen Weg geniessen sollen/es seye dann/daß sie in solche Städte sich leiblich vnd mit der that begeben / darin Fewer vnd Rauch halten/vnd also an einander warhafftig/vnd nicht erdichter weiß woh= nen/auch darin die gewöhnliche Bürden vnd gemeiner Stadt beschwerden tragen. Da aber wider diß vnser Ges bot etliche auffgenommen worden / oder ins künsftig auffgenommen werden mochten: Gol dieselbe auffnes mung durchaus kein krafft haben / auch die jenigen / so also auffgenommen worden/was Wesens/Stands oder Würden die weren!/ sich keines wegs der Städte/darein sie sich also begeben / Rechten vnd Frenheiten in keine weiß geniessen/noch sich deren zu erfrewen haben/vngehindert als ler Rechten/ Freyheiten vnd geübter gewonheiten/wielang sie die auch gehabt hetten. Welche wir denn / vnd so viel dieselbe diesem vnserm Gesekzu wider seyn/hiemit aus rech= tem wissen widerruffen / vnd daß sie hierin gank vnd gar kein krafft haben / aber der Fürsten / Herren / vnd anderer Leuth/welche also verlassen werden / oder würden/ihre Recht an solchen Personen vnd Gütern ihrer Interthas nen/ die sie also offtgehörter massen verlassen / hinfuro vor behalten vnd krefftig seyn sollen/aus Renserlicher Macht Vollkommenheit erkennen. Ordnen auch / daß nichts des sto weniger die jenigen / die offtgemelte Bürger vnd frembde Anterthanen wider diß vnser Gesetz zu sich zu nemen onterstehen werden / oder hiebevor onterstanden haben/da sie dieselben in Monatsfrist/nach dem ihnen dieses Ges ses vnd Constitution zu wissen gemacht / vnd verkündet/ nicht gänklich von sich lassen würden/hundert Marck lötisges Golds wegen ihrer vbertretung/ so offt sie hierwider thun würden/ verfallen seyn sollen/halb vnserm Kanserlischen Fisco, vnd die ander helsst den Herrn derer/ so auffges nommen worden/vnnachläßlich zu bezahlen.

### Von Albsagen vnd Besetzben.

Der XVII. Titul.

Is swöllen auch/daß die jenige/so ins fünfftig wider andere ein rechte vrsachzum 265 sagen zu haben dichten/dieselbige auch an denen orten/da sie ihre Wohnung nicht haben/oder die sie ge= meinlich nicht bewohnen / vnzeitlich befehden / keine schä den/durch Brand/Raub vnd Plünderung den Widersag= ten vnd Befehdeten mit Ehren zufügen konnen. Dieweil dann miemand sein List vnd Betrug helffen vnd fürtragen sol: So ordnen Wir durch diese gegenwertige Constitution ewig zu halten/daß solches Ab-vnd Widersagen/wels cher Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesell= schafft / Rundschafft / oder sonsten ehrlicher Freundschafft sennd / also geschehen / oder noch geschehen mochten / hin= füro kein Kraffe haben/noch erlaubt seyn sol/vonter dem schein einigen Absagens/jemand mit Brand/ Raub vnd Plünderung zu oberfallen / Es sepe dann solches Absa= gen drep ganker Tag zuvor dem jenigen / so abgesagt wird / in der Person oder an dem ort / da erzuwohnen pflegt/ öffentlich angekündet/ vnd könne auch dasselbige mit tüchtigen Zeugen erwiesen werden. Wer aber in andere weg einem absagen / pnd vorgemelter massen denselben

rck löti= erwider apserli= auffge=

and sinn

allo all

6 \ mon

fo ins malb= denen fie ge= dersagen tragen

tragen
isticu-

elben

34

u vberfallen unterstehen wird: der sol dardurch Ehrlos gesmacht werden / gleich als ob kein absagen beschehen / den wir dann auch / als einen Verräther / vermög der Rechsten / durch einen jeglichen Richter gestrafft zu werden versordnen. Wir verbieten auch und verdammen alle und sede Rrieg / unnd unbefügt Zänck / auch alle unrechtmessige Vrandt/Raub und Plünderung/unbilliche und ungewöhnsliche Zöll und Gleit / und Forderungen / welche solches Vergleitens wegen beschehen und heraus gezwungen wersden/ ben denen Poenen / darmit die heilige Gesek voriges alles und einen seden insonderheit zu straffen verordnet.

#### Forma, Verkundt Briefse.

Der XVIII Titul.

Em Durchleuchtigen Hochgebornen Fürschen / Herrn R. Marggraven zu Brandenburg/
des Heiligen Reichs Erze ammerern / 28. Ins
ferm MitChurfürsten und liebsten Freund/Thun Wir hies
mit / die Wahl eines Romischen Königs / welche aus bes
dencklichen Brsachen an jeko vorhanden / fürzunemen / zus
wissen / und beruffen euch ordentlich zu soleher Wahl / aus
Pstichten und schuldigkeit unsers Umpts / daß ihr von dem
Tag an / 28. Innerhalb dreyer Monaten / aneinander zus
rechnen / entweder selbsten / oder durch Ewere Botschaffs
ten / und Gewalthaber einen oder mehr mit gnugsamen Ges
walt an den gewöhnlichen ort / Inhalts der heiligen darüs
ber gemachten Gesek und Ordnungen kommet und erscheis
net / mit den andern Unsern und ewren MitChurfürsten zu
berathschlagen / zu handeln und sich zuverzleichen wegen

46

Gülden

der Wahl eines Kömischen Königs / so hernach durch die Gnade Gottes zu einem Keyser befürdert werde / auch an dem ort diß zu völliger verrichtung solcher Wahl zuverbleis ben/vnd sonsten zu handlen vnd zu verfahren / wie solches in den heiligen Gesesen darüber mit sonderm Bedacht gesgeben/ außdrücklich zubesinden. Dann sonsten vnerachtet Gwer oder der Ewrigen abwesenheit / werden Wir mit den andern vnsern MitChurfürsten in den vorgemelten Saschen wie solches die Geses vermögen/ endlich verfahren.

Forma des Gewaltsbrieffs eines Churfürsten/welcher seine Botschafft zu verrichtung der Wahl abzusertigen vorhabens.

Der XIX. Titul.

Reichs/ie. Thun hiemit fundt allermenniglichen. Demnach die Wahl eines Römischen Königs/
den / daß Wir/ als deme die Ehr und Standt des heiligen
den / daß Wir/ als deme die Ehr und Standt des heiligen
Reichs mit gebührender Sorgfeltigkeit angelegen / unnd
darmit solches nicht so schwerer Gefahr und Schaden ges
kehrlicher weiß unterworffen / aus Trew und sonderlicher
Fürsichtigkeit unserer lieben Getrewen N. N. unnd auff
welche Wir ein sonderlich vertrawen haben / sie sämptlich
und einen jeden volkömlich (doch daß dessen Condition,
so die Sachen unterhanden hat / nicht besser sein als des
andern/sondern was durch einen angesangen worden/durch
den ans

h die ih deis lehes t den Sas

es

gen sen sen sen

er iff the no se the

den andern zu Ende gebracht vnd vollendet werden möge:) in rechter Form vnnd Weise/als Wir solches am besten vnd frafftigsten thun konnen oder mögen / zu vnsern waßren vnd rechtmessigen Anwaldt vnd sonderbare Botschaff= ten gemacht/constituirt vnd geordnet/also daß sie allent= halben mit den andern vnsern MitChurfürsten Geistlichen vnd Weltlichen handeln/sich vergleichen/vbereinkommen vnd schliessen/wegen einer tüglichen geschickten Person zum Römischen Königzuerwehlen/ auch an Inserstat vnd von vnsert wegen den Handlungen solcher Wahl einer dergleis chen Person/benwohnen/handlen vnd berathschlagen/wie nicht wenigers an vnser stadt vnd in vnserm Namen in sole che Person verwilligen/dieselbezum Romischen Konig bes fürderen/zum Heiligen Reich erwehlen/ein jeden nothwen= digen schuldigen vnd gewöhnlichen Endt in vnsere Seel erstatten/zu solchem allem / vnd einem jeden insonderheit / eis nen oder mehr Anwalden für voll substituiren vnd widers ruffen/vnd sonst alles vnd jedes thun/vnd verrichten sollen/ so in vnd ben vorgemelten Sachen / biß zu vollendung sol cher Handlungen/ Benennung/ Werathschlagung vnnd Wahl nothwendig vond münlich oder auch in einigen weg fürträglich seyn wird / ob auch schon solches / oder ein jes des insonderheit/ einen besondern Gewalt erfordern thes ten/auch obsie schon grosser vnd etwas sonderbarers we= ren als vorgemelt ist/vnd wir selbstthun kondten/da Wir solchen Handlungen/Berathschlagung/Ernennung vnd zukünfftiger Wahl in der Person beywohneten. Wir versprechen auch/vnd wollen/angenem vnd fest/jest vnd jeder zeit halten/alles das/so durch vorgemelte vnsere Anwalde pnd Botschafften/auch die jenige / sovon ihrer einem oder Dem

48

dem andern in vorgemelten Sachen substituiret worden oder werden mochten/fürgangen/gethan vnd gehandelt/oder sonsten verordnet worden.

Von vereinigung der Churfürsten/ vnd Rechten/so ihnen zugehören.

Der XX. Titul.

Emnach alle vnd sede Fürstenthumb/von deren wegen die weltlichen Churfürsten das Recht Sond Stim in der Wahl eines Romischen Königes zum künfftigen Repser haben / mit solchem Rechten / auch Emptern/Würden/vnd allen andern denen anhangenden ond zugehörigen Gerechtigkeiten / alsozusammen verbun= den/vnd vnzertrennlich vereinigt sepnd/daß solches Recht/ Stimm/Amptond Würde/wie auch andere einem jeden Fürstenthumb zugehörige Gerechtigkeiten / an keinen ans dern fallen kan/als an dene/ welcher solches Fürstenthumb mit seinen Landen / Lehenspflichten / Lehen / Herrschaffs ten/vnd allen andern zugehörungen besitzt vnd innhat: Go ordnen vnd seken wir durch diß vnser Kenserlich Edict, so ewig wären sol/vnd wollen/daß ein jeder solcher Fürsten= thumb/mit dem Rechten vnd Stim der Wahl / auch dem Ampt/vnd allen andern Digniteten, Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen/also verbleiben vnd zu ewigen zeiten/vnzer= trenlich vereinigt vnd verbunden sepn sol/daß der Besiker vnd Inhaber eines jeden Fürstenthums / auch in rühiger vnd freyer Possession, des Rechten/Stim/Ampts/vnd al= les andern/sodazu gehörig sepn/von menniglichen für eis nen



orden ndelt/

ten/

/ von Recht oniges / auch genden erbun= Recht/ 1 jeden en an= thumb :schaffs at: 50 ict, so ürstens ch dem ien ond vnzer= Besitzer und al= für ei=

nen

nen Churfürsten gehalten / auch Er vnd sonst niemandts anderst durch die andere Ehurfürsten zur Wahl vnd allen andern Handlungen/sowegen des Heiligen Reichs Este vnd Notturfft fürgenommen werden/zu sederzeit gezogen/ ohne einig widerrede zugelassen/vnd also keines der vorge= melten Sachen/von dem andern/als welche da vnzertren= lich seynd/vnd seyn sollen/abgesondert oder zu einiger zeit/ es sepe in oder ausserhalb Gerichts/gescheiden/oder zu thei= len begehrt vnd erhalten / auch durch kein Briheil abgeson= dert/Neben dem auch keiner/so eines oder das ander anfechten würde/gehört werden sol. Da aber aus Irrthumb oder sonsten jemandt gehört/oder Proces/Gericht/Brtheil/ oder etwas dergleichen wider diese vnfere Berordnung auß= gehen/oder sonst in einigen weg etwas vnterstanden vnnd attentirt würde: das alles vnnd was sonst hieraus vnd einem jeden insonderheit/erfolgen mocht/solvon flund an vntüchtig seyn/vnd keine Krafft haben.

# Von Ordnung der Procession onter den Churfürsten.

Der XXI. Titul.

Jeweil wir aber droben zu Anfang dieser wnser gegenwertigen Constitution, wegen ord nung der Geistlichen Churfürsten im Rath und zu Tisch/oder sonst/wann der Renserliche Hof gehalten oder die Churfürsten hinfüro mit dem Renser oder Römischen König versamlet sennd / gnugsamlich versehung gethan/Darüber Wir denn vernommen / daß von alten zeiten hero deswes

50

dekwegen offimale Streit fürgefallen: haben Wir für rathe sam erachtet / auch eine gewisse Ordnung in der Procession vnd Gehenzwischen ihnen anzustellen/vnd zubestim= men. Sessen demnach vnd ordnen durch diß vnser Kenser lich Gebot/soofft sichs begebe/daß in versamlung des Kens sers oder Romischen Königs/vnd der gedachten Churfür= sten/wenn nemlich der Kepser oder Konig gehet/die Key= serliche Insignia vor ihme hergetragen werden sollen: daß als denn der Erzbischoff von Trier/in rechter Aracker Lie nien vor dem Repser oder König/vnd zwischen ihnen in der mitten die allein gehen sollen/welche die Renserliche oder Königliche Insignia vnd Kleinod tragen werden. Wenn aber der Kenser oder König ohne dieselbige Zeichen oder Kleinod gehen wird/als dann solder Ersbischoff von Trier dem Renser oder König vorgemelter massen fürgehe/also daß durchaus niemandt zwischen Ihnen / in der Mitten gehe. Die andern bende Ersbischoffe vnd Churfürsten aber / sol= Ien ihre drier/nach vnterscheid ihrer Landschafften/wie dros ben ben der Session erkläret/also auch ben der Procession jederzeit behalten.

Von ordnung der Procession der welte lichen Churfürsten/ond durch welche die Kleinod getragen werden.

Der XXII, Titul.

Je ordnung aber der weltlichen Churfürz sten in der Procession/wenn der Reyser oder Rosmische König zugegen ist/vnd mit gehet/darvon oben



oben meldung geschehen/zu erklärent Ordnen Wir/so offe ein Repserlicher Jos gehalten/ vnd die weltliche Chursürssten mit dem Repser oder Römischen König in der Processsion zu gehen/ vnnd die Repser- oder Königliche Kleinod und Zeichen zu tragen/ sich begeben wird/ in was Handslung und Sachen das were: Daß als dann der Herkog von Sachsen so der König ohne Mittel vor vnnd also zwischen dem Kenser oder König ohne Mittel vor vnnd also zwischen dem Kenser oder König/vnd dem Erzbischoff vom Trier in der mitten/ der Psalkgrave aber/so den Reichs Apssel trägt/zur Rechten/ vnd der Marggrave mit dem Scepter zur sincken Seiten des Herkogen zu Sachsen geshen sollen. Der König von Böheim aber sol dem Renser oder König ohne mittel/ vnnd daß sonst niemand darzwisschen sepe/ nachsolgen.

## Von der Erkbischoffen Gegen/in gegenwertigkeit eines Kensers.

Der XXIII. Titul.

Ber das/so offt sichs begeben wird / daß in gegenwertigkeit eines Repsers oder Königs das Ampt der Meß gehalten / und die Ersbischoffe von Meinh/Trier und Coln / oder zween aus ihnen darben sepn werden / Alls dann sol in der Beicht / so vor der Meß zu gesschehen pstegt / deßgleichen in Darreichung des Evanges lij dasselbig zu küssen / das Pacem nach dem Agnus Dei, zu tragen / wie nicht wenigers in dem Segen sprechen nach der Meß/oder auch vor dem Tisch/vnd dann in verrichtung der Dancksaung nach dem Essen / diese Dronung unter ihnen

rathe

ocei-

:stim=

enfer=

Ren=

irfür=

Rey=

: daß

er Lie

in der

oder

Benn

oder

Trier

odaß

gehe.

fol=

dro=

Mon

elfo

Ros

noon

oben

ihnen gehalten werden/wie Wir dann mit ihrem Kath solzche also angestellt/daß nemlich diß alles und jedes den ersten Tag von dem ersten Ersbischoff/des andern Tags von dem andern / und den dritten Tag/ von dem Dritten verzricht werden sol. Wir erklären aber/daß durch den erzsten/zweyten/und dritten verstanden werden sol/nach dem einer vor dem andern eher oder hernach consecrirt worzden. Ind darmit sie also einander mit gebürlicher Ehrerzbietung zuvor kommen/ und andern/sich vntereinander gleichfals zu ehren/ein Erempel geben: Sol der/welchen hierin die Ordnung also erreichen wird/den andern mit winckenden Augen und freundlicher Neigung zu solchem Werck anreißen/vnd als denn erst zuverrichtung der vorgezschriebenen Sachen/vnd jeden derselbigen herfür treten.

Von der Auffsetzung wider der Chur, fürsten Leib vnd Leben / von der Auffsetzigen Straff/ihren Nachkommenen / vnd allen denen/die ihnen zugehören.

Der XXIV. Titul.

Je hernach geschriebene Gesetze seind in dem Hof zu Mest durch wensand Kenser Earlen den vierdten Romischen Kensern/zu allen zeiten mehrer des Reichs/vnd König zu Böheim/im Jahr als man zehlt nach der Geburt Christi 1356. gegeben vnd publicirt, mit Benstand aller des Heiligen Römischen Reichs Chursürsten/ vnd in gegenwertigkeit des Ehrwürdigen in Gott Vaters/Herrn Theodorici Bischossen zu Alban/ der





der heiligen Romischen Kirchen Cardinals / auch Caroln des Königs in Franckreich erstgebornen Sohn/ Herkogen

zu Normandi/vnd Delphin zu Vienne.

So jemand mit Fürsten/Rittern/Privat oder sonsten gemeinen Personen eine lästerliche boßhafftige Meuteren anfangt/oder zu solcher Meuteren sich mit End verbindet/ vnd solchen thut wegen vorhabenden Todschlags der Ehr= würdigen vnd Durchleuchtigen vnser vnd des heiligen Ros mischen Reichs Churfürsten/so wol Geistlicher als Weltli= cher/oder deren eines: (dann dieselbe auch ein Theil vnsers Leibs sind: So wollen auch die Rechten daß in solchen La= stern der Will gleich dem Werck mit ebenmessigem ernst ges strafft werde:) Sosol derselbige/als der an der Majestet schuldig/mit dem Sehwerd gestrafft/vnd alle seine Güter vnserm Fisco zugeeignet werden. Seinen Söhnen aber wöllen Wir aus sonderlicher Kanserlicher mildigkeit das les ben geschenckt haben. (Denn sonsten die mit der Bäterlis chen straffgestrafft werden solten/in denen man des Bäter= lichen / das ist/erblichen lasters Erempel sich zu befahren:) Sie sollen aber von Mütterlicher vnd aller nehesten Freund Erbschafft vnnd. Succession außgeschlossen/aus keinem Testament nichts fehig/immerdar armond dürfftig seyn/ die Bäterliche schand vnd schmach ihnen stets nachfolgen/ auch zu keinen Ehren vnnd Eyd nicht kommen noch zuges lassen werden/vnd endlich solche senn/daßihnen/als die von stetiger armut wegen gleichsamstincken/der Tod ein Trost/ vnd das Leben ein straffseye: Endlich befehlen Wir / daß auch ohne gnad die verkeumbd senn sollen/welche sich für dieselbe ben vns zu bitten vnterstehen. Ihren Tochtern zwar so viel deren an der zahl seyn werden/wöllen Wir/daß allein

fola

sten

nou

ver=

er=

dem

ora

er=

der

hen

mit

em

ge=

It;

in

lem

en

115

u-

in

54

ein Vierdtertheil oder Falcidia aus ihrer Mütterlichen Rahrung / die Mutter sepe gleich mit oder ohne Testament verstorben/zukommen/ darmit vielmehr ein mittelmessige Nahrung denn ein vollkommenen nußen haben/oder den Namen eines Erben erlangen mögen. Denn das Priffeil sol gegen denselben etwas milter sepn/als zu denen Wir das vertrawen haben/daß sie wegen blodigkeit ihres Geschlechts niehts fürnemen oder vnterstehen werden. Freylassung vnd Emancipationes aus Baterlicher gewalt/so den Sohnen oder Töchtern von obgedachten Perfonen gegeben / sollen nichts gelten/deßgleichen sollen auch die Morgengaben / 0= der Ehestewr vnnd deren wiederlegung/auch alle Vereusses rungen/soman erfahren wird/daß sie von der zeit an/da ges melte Personen zum erstenmal ein solche Meuteren vnd Ge= sellsehafft anzufangen bedacht gewesen/ mit betrug oder Recht geschehen/sollen von Inwürden vnd Inkrefftig senn. Ihre Eheweiber zwar/wenn sie ihre Ehestewr wieder erlangt/vnd sonsten in dem Wesen weren/daßsie das jeni= ge/so sie von ihren Mannern vonter dem Titul einer Schen= ckung vnd Bbergab empfangen/den Kindern behalten sols ten/sollen wissen/ daß ihn solches alles in zeit/ da der Nieß= brauch verzehrt/vnserm Fisco verlassen/welcher sonsten nach dem Geses den Kindern gebühret. Es solauch die Falcidia oder der vierdte Theil aus solchen Sachen den Tochtern als lein/vnd nicht den Sohnen verordnet werden.

Was von obgemelten Personen vnd ihren Kindern gesetht/das wollen Wir auch mit gleichem ernst vff derselben Trabanten/Mitgehülffen/vnd die so wissenschafft darumb gehabt / auch ihre Diener vnd derselben Kinder verstanden

haben.

And



hen

rent

Tige

den

Beil

das

chts

ond

nen

llen

10=

Tes

ges

Be=

der

ftig

der

ni=

en=

ols

e 13=

ich

lia

als

rn

nb

10

Ind zwar da einer aus denselbigen gleich zu anfang solcher fürgenommener Meuteren / aus Lieb zum Lob entzündet und bewegt/ solche Faction und Meuteren an tag gesten und anzeigen wird/der sol von Ins mit Geschenck auch Ehren begabt werden. Welcher aber sich darzu hat gebrauschen lassen / doch die noch unbekandte heimliche anschläge offenbaret / sol dessen Albsolution und verzeihung erlangen.

Bber das / ordnen Bir auch/da etwas wider die vorsgemelte Geistliche vnd Weltliche Chursürsten fürgenomsmen worden / daß solches laster auch nach dem Tod des schuldigen mag ernewert vnd gerochen / deßgleichen sollen in solchem laster der verlezung der Majestet an den Churssürssen/die Knecht wegen ihres Herrn gepeiniget werden.

Wir wollen auch ferner und ordnen durch dieses gesgenwertig Renserlich Edick, daß auch nach dem Tod des schuldigen/dieses laster angefangen werden moge/darmit so der verstorbene dessen vberwunden / seine Gedechtnis versdampt/vnd die Güter dessen Machfolgern enkogen werden. Denn wenn einer ein boshafftigen Rathschlag fürnimpt/wird er darauff an seinem Gemüth gestrafft.

Ferner wann einer ein solch laster begangen / ordnen Wir / daß derselbe nichts vereussern / noch jemand befrepen oder ledig lassen / noch auch ein Schuldmann shme etwas rechtswegen bezahlen möge. In dieser Sachen sesen wir auch / daß die Knecht wegen shrer Herren/das ist aus Vr= sachen der verdamlichen Meuteren wider die Geistliche vnd Weltliche Chursürsten / wie vorgemeld/gepeinigt und gesoltert werden. Ind da einer sterben würde / wegen ans gezogener Person / so sollen seiner Nachkommenen Güter inbes

inbehalten werden/da man befinden würde/daß solche Person hierin schuldig gewesen.

### Von den Nachkommen der Weltli: chen Chursürsten.

Der XXV. Titul.

Unn sichs auch / andere Fürsten in ihrem Wesen zuerhalten/gebühret / darmit also die Gestechtigkeit gesterckt/vnd getrewe Unterthanen in fried und ruhe leben mochten / so sollen vielmehr die grosse tressliche Fürstenthumb Herrschafften/Ehren und Gerechtigkeiten der Chursürsten unverletzt erhalten werden. Dann je mehr gesahr vorhanden / je grosser Mittel derselben zubes gegnen/man anwenden sol/darmit nicht/wenn die Seulen sallen/das gange Fundament des Bawes zerstossen werde.

Derhalben so erkennen Wir / vnd ordnen mit diesem Edict, so zu ewigen zeiten währen vnd gelten sol / daß von nun an / vnd hinfüro zu ewigen zeiten die fürtreffliche/herr=liche Fürstenthumb / Nemlich das Königreich Böheim/ die Pfalkgrafschafft ben Khein / das Herkogthumb Sachsen vnd Marggraveschafft Brandenburg / deren Land / De=circh/Manschafft / Lehen/Pflichten vnd Dienstbarkeiten/vnd alles anders denselben zugehörig/nicht getrent/zertheizlet / oder in einige weiß von einander gerissen werden/son=dern vielmehr gank vollkommen beneinander ewig bleiben/vnd ihme allein das Recht vnd die Herrschafft gebühren sol/Essene denn daß derselbige nicht wol ben Sinnen vnd Berseye denn daß derselbige nicht wol ben Sinnen vnd Berseye denn daß derselbige nicht wol ben Sinnen vnd Berseye denn daß derselbige nicht wol ben Sinnen vnd Berseye denn daß derselbige nicht wol ben Sinnen vnd



nunfft / oder Närrisch were / oder sonsten einen bekandten gebrechen an sich hette/vmb des willen er nit solte oder köndzte vber Landt vnd Leute herrschen. Auff welchen Fall Wirdenn wollen / daß ihme die Succession verwehret seyn/vnd der andergeborne Sohn / so in demselben Geschlecht ist/oder ein anderer eltister Bruder / oder Verwandter / so Weltlich/vnd von Väterlichem Stam in absteigender gerader Linien der nehest seyn wird / nachfolgen vnd succediren. der sich auch gegen den andern Brüdern vnnd Schwestern / nach der Gnade / so ihme von Gott verlieshen/vnd nach seinem wolgefallen/vnd seinem Väterlichen vermögen/allezeit gnedig vnd Gottesfürchtig erzeigen/vnd ihme sonsten alle Theilung / vnd Zertrennung des Fürstensthumbs vnd dessen Zugehörung in alle weg verbotte seyn sol.

# Wie die Churfürsten zum Kenserlischen Hof kom Kenserlischen Hof kom Kenserlischen Hof kom

Der XXVI. Titul.

Mivelchem Tag ein Kenserlicher oder Königs licher Hofzu halten und zu begehen: sollen die Churs fürsten Geistliche unnd Weltliche umb ein uhren zu der Kensers oder Königlichen Wohnung kommen / unnd wann der Kenser oder König mit aller Kenserlicher Zierde angethan/und zu Pferdt gesessen / sollen sie alle mit ihme an den Dri / da die Session zugericht / und ein jeder in der Ordnung und Weiß/wie dieselbe droben im Geses von Ordnung der Procession der Chursürsten / mit mehrerm bestimtist/gehen. Es sol auch ein Erz anzler / in dessen Erzs



en

Erh Cancellariat der Hof gehalten wird / auff einem sils bernen Stab tragen alle Insigel vnno Kepser = vnd Kos nigliche Brieffzeichen. Die weltliehe Churfarsten aber sollen tragen das Scepter/ ReichsApffel vnd Schwerdt/ wie solches droben gesetzt ist. Es sollen auch stracks vor dem Ersbischoff von Trier/wie der an seinem ort gehet/ erstlich die Kron von Aach / vnnd darnach die Kron von Meylandegetragen werden / vnd solches allein vor einem Repser/der schon albereit mit den Kenserlichen Infuln ges ziert worden. Welche Kronen etliche andere Fürsten / so der Repser nach seinem wolgefallen/darzu verordnen wird/ tragen sollen. Es solauch eine Renserin oder Romische Ros nigin/mit ihrem zierlichen Geschmuck geziehret vnd anges than/nach dem Romischen Kenser oder König/ vnd auch nach dem König von Boheim / so dem Kenser ohne mittel stracks nachfolget/etwas weit von einander/mit ihren groß sen Herren vnd Jungfrawen beleitet/zu dem Ort da die Session zu halten / kommen.

#### Von den Alemptern der Churfürsten im Renser, oder Königlichen Hof.

Der XXVII. Titul.

Is derordnen/Wann der Renser oder Rose mische König seinen offenen Hof halten wird/das rinnen die Chursürsten ihre ämpter voen und bes dienen sollen / daß unter ihnen nachfolgende Ordnung zu halten. Dann erstlich / wann der Renser oder König in Keyserlichem oder Königlichen Ihron siet / sol der Herse gog



Bulla.

0=

590

kog von Sachsen sein Ampt der gestalt verriehten: Vor das Gebäw des Kenser = oder Königlichen Sißes sol man schütten ein haussen Habern so hoch / daß er dem Pserdt/darauss der Herkog sißet / biß an die Brust oder fordern Renst gehe / vnnd sol der Herkog in der Handt haben ein silbern Streichen und ein silbern Maß / so bende am Geswicht halten zwölss Marck Silbers / vnd also sißendt ausse dem Pserdt erstlich dieselbe Maß voll Habern sassen vnd denselben einem Diener/so am ersten kompt/darreichen und darschütten / vnd wenn solches also geschehen / das silbern Streichen in den Habern stecken hinweg weichen und senn Streichen in den Habern stecken hinweg weichen und senn abwesen der Hosmarschalck herzu kommen / vnd den Hasbern außtheilen.

Wenn aber der Kenser oder König zu Tisch gehet: so sollen die Geistliche Churfürsten/nemlich die Ersbischoffe mit den andern Prælaten vor dem Tisch stehen / vnd nach der Ordnung / so ihnen hiebevor fürgeschrieben worden/ den Segen sprechen. Innd wenn der Segen verrichtet/ sollen dieselbe Erkbischoffe alle miteinander/da sie zugegen weren / ohne ihrer zween / oder einer / die Renser = vnd Ko= nigliche Sigil vnd Brieffzeichen von dem Hof Cangler ne= men/ vnd solder jenige/ in dessen Archi Cancellariat der Hof gehalten wird/in der mitten/vnd die andern zween auff jeder seiten einer gehen / vnd alle den Stab daran die Sigil= la vnd Brieffszeichen hangen/mit den Händen angreiffen/ dieselbe tragen/vñ mit gebürender Reverenk vor dem Keyser oder König vff den Tisch legen. Der Renser oder König abers solissnen dieselbe so bald widerumbzustellen / vnd in welches Erk Cancellariat der seyn wird / wie vorgemelt/der= selbe

selbe sol das grössere Sigil/so lang biß man gessen hat am Half tragen/wie auch hernach bißer in seine Herberg kom= men/vnd vom Renserlichen oder Königlichen Hof geritten ist. Der Stababer/von welchem vorgesagt/sol Gilbern senn vnd am Gewicht halten zwölff Marck/dessen Silbers vnd werths jeder Churfürst einen drittten Theil bezalen. Golcher Stab sambt den Sigilln vnnd Brieffzeichen sol dem Kenserlichen HofCankler zugeeignet werden/in seis nen Ruken nach seinem wolgefallen haben zuverwenden. Wann aber der / den die Ordnung / das grosse Sigillzu= tragen/erreicht/von dem Renserlichen Hof wieder in sei= ne Herberge kommen wird / wie gemelt / jemandts seiner Bertrawten dem gedachten des Kenserlichen Hofs Canns ler zu Pferdt wiederumb zuschicken / welches Pferdt er nach gebühr seiner eigenen Authoritet/ vnd Lieb/ so er ge= gen dem Hof Cankler trägt / demselben Cankler zu gez ben schuldig.

Darnach sol kommen der Marggrave von Brandensburg auff einem Pferdt/vnd in den Händen haben zwen silberne Becken mit Wasser/ so am gewicht haben zwölff Marck Silbers/vnd eine schöne Handzwehl/vnd sol vom Pferdt steigen/vnd dem Reyser oder König das Wasser auff

die Händezuwaschen geben.

Der Pfalkgrave solgleichfals / zu Pferdt kommen / vier silbern Schüsseln mit Speiß in den Händen haben/ deren sede drey Marck am gewicht halte / vnd wenn er vom Pferdt abgestiegen/sol er solche tragen/vnd für dem Reyser oder Rönig auff den Tisch niderseßen.

Nach solchem sol der König zu Böheim als Ers= schenck gleicher gestalt zu Pferdt kommen/in den Händen tragen



tragen ein Silbernen Knopff oder Becher von zwölff Mars cken / zugedeckt vnd mit Wein vnd Wasser durch einander gemischt/erfüllet/vnd wenn er von dem Pferd gestiegen/sot er solchen Becher dem Keyser oder König zu trincken dars

reichen. Wie Wir denn nun/daß es bißhero gehalten worden/ vernommen/als ordnen Wir auch nachmals/daß wenn die Alempter also durch die Weltlichen Chursürsten verrichtet worden/als denn der von Falckenstein/als Bice-Kämmerer das Pferd vnd die Becken des Marggraven von Branden= burg: Der Küchenmeister von Nortenburg/das Pferd vnd die Schüsseln des Pfalkgraven : der Viceschenck von Lim= burg/das Pferd vnd den Becher des Königs zu Böheim: vnd dann der Marschalck von Pappenheim das Pferd/ Streichen vnd Maß des Herhogen von Sachsen zussich nemen sollen/wofern sie anderst in solchem Renser=vnd Ros niglichem Hof selbst zugegen/vnd ein jeder sein Ampt ver= richten wird. Daaber sie/oder Ihrer einer/nicht gegenwer= tig/oder von solchem Hof sich enteussern würden: als denn sollen des Kenserlichen oder Königlichen Hofs tägliche Diener/an statt der abwesenden/nemlich/ein seder an des abwesenden/mit deme er in dem Namen vnd Ampt/gemein= schafft hat / statt / wie er das Ampt tregt / also auch den Nußen auffheben.

Von der Ordnung der Tische/in dem Kenser-oder Königlichen offenen Hoff.

Der XXVIII. Titul.

Aber

Ber das / sol der Kenser oder Königliche Tisch also angeordnet werden / daß er über alle an= dere Taffeln und Tisch zu Gest ich er über alle an= dere Taffeln vnd Tisch zu Hof/sechs Schuch hoch höher gesent seye/an welchem auff den Tag/da solcher offes ne Hofgehalten wird / ausserhalb dem Renser / oder Romis sehen König allein / sonst niemandt anderst gesetzt werde. Der Size aber vnd Tisch der Kenserin oder Königin sol auff einer Seiten in dem Saal zubereitet werden / doch al= so/daß solcher Tisch dren Schuch midriger als des Rensers oder Königs/vnd so viel Schuch höher als der Churfürsten Tische sepn/welche Churfürsten dann ihre Six vnd Tisch vnter ihnen in einer gleichmessigen hohe haben sollen.

Inter dem Kenserlichen Siß/sollen sieben Tisch für die sieben Geistliche vnd Weltliche Ehurfürsten zugericht werden/nemlich dren zur Rechten/vnd dren zur Lincken/ und der siebende stracks gegen des Kensers oder Konigs Un= gesicht über/wie droben im Titul von der Session vnnd Ordnung der Churfürsten solches klärlicher vor vns vers ordnet vnd bestimpt worden / also/ daß auch niemandt/wes Würden vnd Standts der were/vnter ihnen/oder an ih=

rem Tisch sißen sol.

Es sol auch keinem der gedachten Weltlichen Chur= kürsten nach verrichtung seines Ampts sich zu deme ihme zubereiteten Tisch zu seiner laubt sepn/so lang einer seiner MitChurfürsten sein Ampt noch zu verrichte hat: Sondern wenn einer oder etliche vnter ihnen ihr Ampt verrichtet/sol= len sie zu denen/ihnen zubereiteten Tischen tretten/vnd da= selbststehendt so lang warten / biß die andere ihre ämpter auch verrichtet haben/ vnd als denn alle vnd jede zugleich an die ihnen verordnete Tisch sich nider seigen.

Wir



Wir besinden auch aus offenbaren und lauteren Ansteigungen und Verordnungen der Alten/daß von langer zeit hero/deren man nicht gedencken mag/durch unsere Vorsahren wol und ohne unterlas im brauch gewesen/daß die Wahl eines Kömischen Königs zum fünstigen Kenser in der Stadt Francksurt/die erste Krönung zu Aach/vn der erste Königliche Hof zu Nürnberg gehalten worden: Derwegen Wir aus gewissen urfachen/auch in zufünsstigen zeisten solches also zu halten erklären/es were dann daß den vorsgemelten allen/oder ihrem einen hierin sonderbare verhins derungen fürsielen.

Wann vber das ein Churfürst / Geistlich oder Welts lich / aus Shehafften verhinderungen zum Renserlichen Hof nicht kommen könte / aber doch seine Botschafft und Anwaldt / was Würden oder Stands der sene / schicken würde / so solscher Abgesandte / ob er wol an statt des jenis gen / so som geschickt / inhalts von demselben habenden geswalts zuzulassen/doch an dem Tisch und Sin/welcher dem /

so ihme geschickt/verordnet/nicht siken.

Bber das und wann alles das jenige/so an einem jestem Rensersoder Königlichen Hof nach gelegenheit der zeit zu verrichten vollbracht und zu ende geführt: So mag der Hofmeister das ganke Gebew oder Hülkene Gerüst der Kensersoder Königlichen Session, da der Renser oder Rösmische König mit den Churfürsten den offenen Hofzuhalten/und den Fürsten wie gemeldt die Lehen zu conferiren gesessen/zu

Gich nemen.

60

Bülden

So die Churfürsten ihre Lehen vont Renser oder Römischen König empfahen/ was sie alsdann in die Cansteyen geben sollen.

Der XXIX. Titul.

Wenn die Churfürsten ihre Lehen und Regalien von dem Renser oder König empfahen/ daß sie derwe= gen etwas zu geben vnd zu zahlen nicht schuldig vnd verbun= den senn sollen/dann das Geld/so vnter solchem schein ent= richt wird/den Beampten zugehört. Dieweil dann die Churfürsten selber allen des Kenserlichen Hofs Alemptern fürstehen/auch in solchen Alemptern ihre vntersente Verwes ser haben/so ihnen von Römischen Kensern vnd Königen hierzu gegeben/vnd gewidemet: So were es ein vngereum= tes ding/daß die ontersekten Beampten von ihren Obern onter einigem schein etwas forderten. Es were denn/daß die Shurfürsten von sich selbsten vnd frenwillig ihnen etwas schencketen. Aber andere Fürsten des Reichs / Geistliche vnd Weltliche/wenn gehörter massen ihrer einer seine Les hen von einem Römischen Kenser oder König empfehet/sol er den Beampten des Kenser-oder Königlichen Hofs geben vnd erlegen sechkig vnd dren Marck Silbers/vnd ein Vier= dung: Es were dann / daß ihrer einer durch ein Privilegis um/oder Kenser-vnnid Königlich Indult sich beschirmen vnd beweisen kondte/daß er deswegen/allem andern/soman in empfahung der Lehen sonsten zu entrichten pflegt/fren ond exempt sen.

on ve= un= nt= dieern ves gen m= ern daß oas che e= fol ben ier= egi=

nen

lan

frey

Es sollen aber vorgemelte dren vnd sechkig Marck vnd ein Vierdtung Silbers durch den Kenser-oder König= lichen Hoffmeister folgender gestalt getheilt werden. Dann erstlich soler zehen Marck für sich selbst behalten. Darnach dem Cankler des Kenser-oder Königlichen Hoffs zehen Marck/ den Meistern/ Notarien, Concipisten, drep Marck/vnd dem Siegler für Wachs vnd Pergament einen Bierdtung geben/doch also/daß der Cankler vnd Notarien dem Fürsten/so die Lehen empfehet/zu nichts weiters/dann allein demselben Zeugnuß/daß er die Lehen empfangen/o= der einen Schein einer blossen Investitur mitzutheilen ver= bunden seyn. Deßgleichen sol ermelter Hoffmeister von solchem Geld dem Schencken von Limburg zehen Marck/ dem Küchenmeister von Nortenburg zehen Marct/ dem Vicemarschalck von Pappenheim zehen Marck/ vnd denn dem Cammerer von Falckenstein auch zehen Marck geben/doch dergestalt/wo fern sie/vnd ein jeder vnter inen/ ben solchen offenen Höffen selbsten zugegen sind / vnd ihre Alempter verrichten. Da aber sie oder ihrer etliche abwes send senn werden: als dann sollen die Beampten am Renser= oder Königlichen Hoff die solche Alempter bedienen vnd der abwesenden stelle ersenen/wie sie den Ramen vnd mühe tra= gen/also auch den Gewin vnd Rug haben vnd einnemen.

Wann aber ein Fürst auff einem Pferd und andern Thier sist und seine Lehen vom Renser oder König empfes het/sogebürt solches Pferd oder Thier/welcherlen das were/ dem odersten Marschalck/das ist dem Hersogen von Sachs sen / da derselbig zugegen / sonst aber seinem Bnter Mars schalck/dem von Pappenheim/oder so derselbig nicht zuges gen were/dem Rensersoder Königlichen Hos Marschalck.

Von

66

#### Gälven

### Von mancherlen Sprachen der Ehurfürsten.

Der XXX. Titul.

Emnach die Jochheit des heiligen Römischen Reichs/mancherlen Nationen vnnd Bolzchen Reichs/mancherlen Nationen vnnd Bolzchen hier fo an Sitten/Leben vnd Sprachen vnterzschieden/Gesese und Ordnung hat: So ist an ihme selbsten dur Regierung wol würdig und wird mit aller verstendigen Leuten Rath und Gutachten für nüßlich gehalten/daß die Chursürsten/als des Reichs Seulen und Stüßen in unterzschiedlichen Jungen und Sprachen unterwiesen werden/darmit sie/als die der Renserlichen Hochheitzu erleichteztung und abwendung vieler Personen nothwendigkeiten und gebrechen einen Benstand leisten und gleichsam sorg mit zu haben verordnet/viel Leuth verstehen/vnd von vielen mögen verstanden werden.

Derhalben so ordnen Wir/daß der Durchleuchtigen Chursürsten / nemlich des Königs zu Böheim/des Pfalssgraven / Hersog von Sachsen / vnd Marggraven von Brandenburg Söhne / oder Erben vnd Nachfolgere / dies weil sie vermutlich die Deutsche Sprach / als die jhnen von Natur eingepflanst ist wissen / von dem siebenden Jahr ihzes alters / in der Grammatick / Welscher vnd Windischer Sprach unterrichtet werden / also daß sie innerhalb dem vierzehenden Jahr ihres alters / nach der Gnade / so ihnen von Gott verliehen / darein unterricht und erfahren sepen / dieweil solches nicht allein für nüslich / sondern auch aus vorgemelten ursachen für hochnothwendig gehalten wird /

